

Dr. Franz Unterasinger
Rechtsanwalt

Radetzkystraße 8, 8010 Graz

Tel.: 0316/ 81 01 41

Fax: 0316/ 81 01 42

E-Mail: unterasinger@unterasinger.at

Einschreiben

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 7- Wirtschaftsrecht und
Infrastruktur
Mießtaler Straße 1
9020 Klagenfurt am Wörthersee

**Zahl: 7-A-UVP-1167/166-
2010**

Graz, 21.10. 2010
EBENTHAL/Kraftwerk
U/UA / 3ASKREG

Berufungswerber:

1. Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten
Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal in Kärnten
2. BI Plattform gegen Großkraftwerk Klagenfurt-Ost
Feldgasse 14, 9065 Ebenthal
3. BI Saubere Umwelt statt Großkraftwerk
Bienenstraße 8, 9065 Ebenthal
4. BI "Schutz für unseren Lebensraum"
Falkenweg 4, 9065 Ebenthal
5. BI „Ebenthal ist gegen Großkraftwerk“
Neuhausstraße 17/2, 9065 Ebenthal
6. Ing. Gerhard Quantschnig
Miegerer Straße 21, 9065 Ebenthal in Kärnten
7. BI „Wir sind gegen ein Großkraftwerk“
Kreuth 29, 9065 Ebenthal in Kärnten
8. Josef Lesiak
Kossiach 14, 9065 Ebenthal
9. Helmut Kau
Raiffeisenstraße 3, 9065 Ebenthal
10. Thomas Uschounig
Schwarz 5, 9065 Ebenthal
11. Anton Wieser
Kreuth 7/1, 9065 Ebenthal
12. Mag. Susanne Strießnig
Amselweg 13, 9065 Ebenthal
13. Rupert Jannach

Volksbank Graz-Bruck, Kto.-Nr. 786900, BLZ 44770
IBAN: AT39 4477 0000 0078 6900, BIC: VBOEATWWGRA

Raiffeisenlandesbank Graz, Kto.-Nr. 2101871, BLZ 38000
IBAN: AT69 3800 0000 0210 1871, BIC: RZSTAT2G

UID-Nr.: AT U 28190908

- Schattenweg 2, 9065 Ebenthal
14. Rudolf Achatz
Franz-Jonas-Straße 48, 9020 Klagenfurt am
Wörthersee
 15. Paulina Wang
Miegerer Straße 100, 9065 Ebenthal
 16. Manfred Hössl
Lanzendorf 15, 9130 Poggersdorf
 17. Klaus Dominkus
Kosasmojach 2, 9065 Ebenthal
 18. Wilma Pollanz
Goritschach 18, 9065 Ebenthal
 19. Herbert Kordasch
Obitschach 19, 9065 Ebenthal
 20. Elfriede Stern
Miegerer Straße 80, 9065 Ebenthal
 21. Erich Puaschunder
Kossiach 15/2, 9065 Ebenthal

 22. DI Lambert Rogaunig
Radsberg 21, 9065 Ebenthal
 23. DI Franz Widowitz
Miegerer Straße 121, 9065 Ebenthal
 24. Andreas Puschmann
Villacher Straße 149/4/10, 9020 Klagenfurt am
Wörthersee
 25. Ing. Manfred Reautschnig
Rabastraße 20h, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
 26. Hermann Miklautz
Zwanzgerberg 20, 9065 Ebenthal
 27. Andreas Wigoutschnigg
Miegerer Straße 82, 9065 Ebenthal
 28. Mag. Brigitte Loiskandl-Weiss
Kreuth 22, 9065 Ebenthal
 29. Theresia Lieber
Ackerstraße 1, 9065 Ebenthal
 30. Martina Tuschek
St. Jakober Straße 16/2, 9065 Ebenthal
 31. Anton Penz
Feldgasse 25, 9065 Ebenthal
 32. Günther Wang

- Hanslweg 11, 9065 Ebenthal
33. Valentin Bürger
Tutzach 12, 9065 Ebenthal
34. Josef Raunig
Tutzach 4, 9065 Ebenthal
35. Daniel Wrulich
Kreuth 4, 9065 Ebenthal
36. Richard Matschnig
Rüsthauseweg 1, 9065 Ebenthal
37. Stefan Widowitz
Adlergasse 12, 9065 Ebenthal
38. Ilse Schlug
Niederdorfer Straße 209, 9020 Klagenfurt am
Wörthersee
39. Franz Josef Walter
Lipizach 7/2, 9065 Ebenthal
40. Karl Mosegger
Berg 16, 9065 Ebenthal
41. Johann Woschitz
Kreuth 14, 9065 Ebenthal
42. Andreas Privasnig
Kossiach 5, 9065 Ebenthal
43. Adolf Setz, geb. Schauß
Saager 20, 9065 Ebenthal
44. Valentin Kreulitsch
Niederdorfer Straße 4, 9065 Ebenthal
45. Maria Hansche
Zettereier Straße 17, 9065 Ebenthal
46. ÖR Gregor Tauschitz
Replach 3, 9131 Grafenstein
47. Theresia Lauer
Replach 8, 9131 Grafenstein
48. Walter Kerschbaumer
Gumisch 6, 9131 Grafenstein
49. Arnold Sutterlüty
Wölfnitz 6, 9131 Grafenstein
50. Stefan Pistotnig
Sonnengasse 1, 9131 Grafenstein
51. Hubert Tauschitz
Haidach 6, 9131 Grafenstein

52. Monika Adamitsch
Saager 26, 9131 Grafenstein
53. Josef Orlitsch
Saager 2, 9131 Grafenstein
54. Karl Raab
Thon 14, 9131 Grafenstein
55. Gerhard Schoffnegger
St. Peter 1, 9131 Grafenstein
56. Josef Karnitschnig
C.-Holzmeister-Straße 3, 9131 Grafenstein
57. Margarethe Frank
Aich 4, 9131 Grafenstein
58. Walter Breitenegger
Sand 2, 9131 Grafenstein
59. Friederike Tschischej
Gumisch 22, 9131 Grafenstein
60. Simon Knappitsch
Truttendorf 26, 9131 Grafenstein
61. Ignaz Marketz
Tainacherfeld 6, 9131 Grafenstein
62. Leo Ofer
Althofen 12, 9131 Grafenstein
63. Brigitte Kriegl-Kuess
Froschendorf 2, 9131 Grafenstein
64. Johann Komposch
Aich 7, 9131 Grafenstein
65. Gertrude Komposch
Aich 7, 9131 Grafenstein
66. Ilse Leitgeb-Tauschitz
Aich 3, 9131 Grafenstein
67. Peter Schwagerle
Wölfnitz 3, 9131 Grafenstein
68. Michael Svetlik
Sbuatach 12, 9131 Grafenstein
69. Stefan Weratschnig
Unterfischern 2, 9131 Grafenstein
70. Ingrid Rotter
Oberfischern 4, 9131 Grafenstein
71. Josef Leschanz
Truttendorf 21, 9131 Grafenstein
72. Peter Luegger

- Froschendorf 6, 9131 Grafenstein
73. Dkfm. Vinzenz Czernin, Schloss Rain
Rain 1, 9131 Grafenstein
74. Elfriede Ofer
Althofen 12, 9131 Grafenstein
75. Simon Kraut
Truttendorf 3, 9131 Grafenstein
76. ÖR Heinrich Orsini-Rosenberg
Schloss 2, 9131 Grafenstein
77. Ferdinand Kollienz
Althofen 1, 9131 Grafenstein
78. Ing. MMag. Wilhelm Lauer
Replach 8, 9131 Grafenstein
79. Ernst Stumpf
Unterfischern 3, 9131 Grafenstein
80. Franz Josef Tauschitz
Neubauweg 4, 9131 Grafenstein
81. Johann Smrekar
Aich 2, 9131 Grafenstein
82. Thomas Hambrusch
Truttendorf 22, 9131 Grafenstein
83. Mag. Stefan Deutschmann, Bürgermeister
Unterwuchl 4, 9131 Grafenstein
84. Dr. Franz Hartlieb
Truttendorferstraße 11, 9131 Grafenstein
85. BZV - Bienenzuchtverein Grafenstein
Gumisch 22, 9131 Grafenstein
86. Dipl.Ing. Peter Goess
Schloss Ebenthal, 9065 Ebenthal
87. Stefan Hofstätter
Hadnweg 12, 9065 Ebenthal

vertreten durch:

Dr. Franz Unterasinger, Rechtsanwalt
Radetzkystraße 8, 8010 Graz
Code R601348
Vollmacht erteilt.

betroffene Behörde:

Kärntner Landesregierung
Abteilung 7- Wirtschaftsrecht und Infrastruktur
Mießtaler Straße 1
9020 Klagenfurt am Wörthersee

wegen:

**Berufung gegen den Bescheid des Amtes der
Kärntner Landesregierung Zahl 7-A-UVP-**

**1167/166-2010, in der Sache Genehmigung „Gas-
und Dampfturbinen-Kombinationskraftwerk
Klagenfurt“**

Berufung

1-fach
1 GS
1 Beilage

In außen bezeichneter Verwaltungssache erheben die Berufungswerber gegen den Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 7. September 2010, Zahl 7-A-UVP-1167/166-2010, durch ihren Vertreter innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der

Berufung an den unabhängigen Umweltsenat.

Der Bescheid wird seinem gesamten Umfang und Inhalt nach angefochten. Geltend gemacht werden die Mangelhaftigkeit des Verfahrens und die Rechtswidrigkeit des Inhalts des angefochtenen Bescheides.

Mit Antrag vom 31. März 2006 hat die Konsenswerberin Kraftwerk Errichtungs- und Betriebs-GmbH (KEG), St. Veiter Straße 31, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, bei der Kärntner Landesregierung als UVP-Behörde den Antrag auf Durchführung eines Verfahrens zur Unterziehung des Vorhabens der Errichtung und des Betriebes eines „Gas- und Dampfturbinen-Kombinationskraftwerkes (GDK-K) am Standort Limmersdorf, KG Hörtendorf, der Stadtgemeinde Klagenfurt am Wörthersee, der Prüfung auf Umweltverträglichkeit im Sinne der Bestimmungen des UVP-G, BGBl Nr 697/1993 idF BGBl I Nr 89/2000 (UVP-2000) gestellt.

Im Rahmen des UVP-Verfahrens erhoben die Berufungswerber schriftlich und in den mündlichen Verhandlungen vom 6. Juli bis zum 11. Juli 2009 und bei der Anhörung auch mündlich Einwendungen. Trotz der geäußerten massiven Bedenken der Berufungswerberin gegen den Kraftwerksbau und den Betrieb erging gegenständlicher, den Bau und den Betrieb des GDK-K genehmigender Bescheid. Der Bescheid wird durch die gegenständliche Berufung angefochten. Im Einzelnen richtet sich die Berufung gegen folgende Punkte:

1	Raumordnung	9
1.1	Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 4. November 2008, LGBl Nr 76/08, mit der das Entwicklungsprogramm für den Raum Klagenfurt geändert wird	9
1.2	Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 25. November 2008, lfdNr 005/D7/E7/2006, mit der die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Gas- und Dampfturbinen-Kombinationskraftwerk Klagenfurt Ost“ erlassen wird	16
1.3	unzulängliche Konsequenzen aus dem Fachbereich Raumordnung (einschließlich Raumordnungsrecht) im Bescheid	22
2	Luft – Immissionen	24
3	Energieeffizienz – Energiewirtschaft	30
4	Luft Ausbreitung Klima	33
5	Schall und Erschütterung	46
6	Humanmedizin	48
6.1	zu Luftschadstoffen	51
6.2	zu Dampfemissionen und verstärkter Hochnebelbildung	58
6.3	zu Lärm	63
7	Naturschutz	65
8	Landschafts- und Ortsbild	71
9	Aberkennung der Parteistellung der Bürgerinitiativen	82

1 Raumordnung

Der vorliegende, das GDK Klagenfurt (GDK-K) genehmigende **Bescheid** der Kärntner Landesregierung, Zahl 7-A-UVP-1167/166-2010 **erging in Anwendung verfassungs- und gesetzwidriger Grundlagen**: Einerseits auf Grund der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 4. November 2008, LGBl Nr 76/08, mit der das Entwicklungsprogramm für den Raum Klagenfurt geändert wird, andererseits auf Grund der Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 25. November 2008, lfdNr 005/D7/E7/2006, mit der die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Gas- und Dampfturbinen-Kombinationskraftwerk Klagenfurt Ost“ erlassen wird und des sie genehmigenden aufsichtsbehördlichen Bescheides der Kärntner Landesregierung vom 10. März 2009, Zahl 3 Ro-56-1/31-2009.

1.1 Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 4. November 2008, LGBl Nr 76/08, mit der das Entwicklungsprogramm für den Raum Klagenfurt geändert wird

Die Kärntner Landesregierung erließ aufgrund des § 3 des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG), LGBl Nr 76/1969, für den Raum Klagenfurt am 10. Februar 1981 das Entwicklungsprogramm für den Raum Klagenfurt, Zahl Ro-192/1/1981, das mit LGBl Nr 19/1981 kundgemacht wurde und dadurch in Kraft trat. Der in der KG 72123 Hörtdorf, unmittelbar an der Gemeindegrenze der Berufungswerberin gelegene Kraftwerksstandort war Bestandteil einer darin festgelegten und kartografisch definierten landwirtschaftlichen Vorrangfläche. Besagtem Entwicklungsprogramm kam für die vom Planungsraum dieser Verordnung erfassten Gemeindegebiete Ebental (jetzt Ebenthal in Kärnten), Grafenstein, Keutschach, Klagenfurt (jetzt Klagenfurt am Wörthersee), Köttmannsdorf, Krumpendorf, Magdalensberg, Maria Rain, Maria Saal, Maria Wörth, Moosburg, Poggersdorf und Pörschach am Wörthersee (laut § 1 Abs 2 der zitierten Verordnung) deshalb besonderer Stellenwert zu, da dieses Entwicklungsprogramm als einzige regionale Planungsvorgabe zur Verfügung stand, zumal von der Kärntner Landesregierung sonstige raumordnungsrechtliche Zielvorgaben, wie etwa in Form von Sachgebietsprogrammen, nicht definiert wurden. Dieses Entwicklungsprogramm

war entsprechend dem vom Landesgesetzgeber im § 3 Abs 3 K-ROG erteilten Auftrag geeignet, die anzustrebende wirtschaftliche, soziale, ökologische und kulturelle Entwicklung des Planungsraumes darzustellen und enthielt grundsätzliche Aussagen insbesondere für die im Gesetz genannten Bereiche, wie etwa die Zuordnung allgemeiner und überörtlicher Funktionen zu den Gemeinden, die Festlegung von Siedlungsgrenzen (Außengrenzen), insbesondere in Gebieten mit dynamischer Siedlungsentwicklung, die Ausweisung von Vorrangflächen für die Erweiterung bzw. Neuansiedlung von Betrieben mit besonderen Standortvoraussetzungen, die Erklärung von Vorranggebieten für Freiraumnutzungen etc.

Im Bereich der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee bestanden (und bestehen auch derzeit) nachweislich ausreichend dimensionierte, widmungsgemäß als „Wirtschaftsbauland“ festgelegte, als solche jedoch nicht genutzte Flächen, die als möglicher Kraftwerksstandort jedenfalls vor einer landwirtschaftlichen Vorrangfläche ins Auge zu fassen gewesen wären.

In diesem Zusammenhang ist auch die mediale Ankündigung des seinerzeitigen Kärntner Landeshauptmannes Dr. Jörg Haider vom 7. Oktober 2008 zu sehen, in der nächsten Regierungssitzung das Entwicklungsprogramm für den Raum Klagenfurt aufheben lassen zu wollen, da seiner Meinung nach die 27 Jahre alten Bestimmungen „hinten und vorne nicht mehr stimmen“ würden. Mit diesem Entwicklungsprogramm der Kärntner Landesregierung sei nach den Ausführungen des Kärntner Landeshauptmannes die Realisierung des geplanten und seit 2006 höchst umstrittenen GDK Klagenfurt nicht realisierbar gewesen, da vor allem die dort vorgenommenen Ausweisungen für landwirtschaftliche Vorrangflächen sowohl den entsprechenden kommunalen Raumplanungsakten als auch einer Bau- und Betriebsbewilligung (somit einem positiven Abschluss des durch die erfolgte Auflage der Umweltverträglichkeitserklärung von der Kärntner Landesregierung bereits eingeleiteten UVP-Verfahrens) entgegen gestanden wären.

Die Kärntner Landesregierung leitete bereits kurz danach, konkret am 14. Oktober 2008, die Aufhebung des Entwicklungsprogramms für den Raum Klagenfurt ein, indem sie die im Planungsraum liegenden Gemeinden zur Stellungnahme zu einem Verordnungsentwurf einlud, der die **ersatzlose** Aufhebung des Entwicklungsprogramms zum Gegenstand hatte.

Grund für diese ersatzlose Aufhebung war nach Meinung der Kärntner Landesregierung unter anderem auch, dass *nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. die Erkenntnisse zur Kärntner Wasserschongebietsverordnung VfSlg 14.851/1997 und VfSlg 15.548/1999 sowie zur Wiener Nationalparkverordnung VfSlg 16.317/2001) der Rechtsunterworfenen die Rechtslage aus der planlichen Darstellung mit hinlänglicher Genauigkeit eindeutig und unmittelbar feststellen können muss; ansonsten genügt der Plan rechtsstaatlichen Anforderungen nicht. Mangels anderer exakter Abgrenzungskriterien - etwa in Form von im Plan dargestellten Wegen und Wasserläufen - reiche auch ein Maßstab von 1:25.000, so der Verfassungsgerichtshof, nicht aus, Grenzen festzulegen, die Nutzungsbeschränkungen für Grundstücke bzw. Teile von Grundstücken bewirken.* (Passagen aus der Äußerung der Kärntner Landesregierung an die Volksanwaltschaft, in der sie die von ihr vorgenommene Teilaufhebung wesentlicher Teile des Entwicklungsprogramms für den Raum Klagenfurt ua. mit rechtsstaatlichen Bedenken begründete.)

Die Karte des Entwicklungsprogramms für den Raum Klagenfurt, war jedoch im Maßstab von etwa 1:144.000 gehalten.

Hierzu gab die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten im Begutachtungsverfahren am 27. Oktober 2008 eine umfangreiche und eindeutig ablehnende Stellungnahme ab, in der sie die Kärntner Landesregierung ua auf die rechtliche Unzulässigkeit und die offensichtliche Verkennung raumplanerischer Grundziele bei ihrem Tun hinwies. Ebenfalls ablehnende Stellungnahmen wurden vom Kärntner Gemeindebund, der Marktgemeinde Maria Saal und der Gemeinde Magdalensberg erstattet.

Am 4. November 2008 wurde von der Kärntner Landesregierung unter Zahl 3Ro-ALLG-365/11-2008 entgegen dem Begutachtungsentwurf aber nicht das gesamte Entwicklungsprogramm für den Raum Klagenfurt aufgehoben, sondern es erfolgte nur die Aufhebung des § 2 Abs 1, Z 4.3.2. dritter Absatz, wodurch die Festlegung als landwirtschaftliche Vorbehaltsflächen entfallen ist.

Zu diesen Ausführungen vertritt die Berufungswerberin Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten den Standpunkt, dass die erfolgte Bezugnahme auf die zitierte Spruchpraxis

des VfGH im vorliegenden Fall allein schon deshalb nicht als rechtliche Begründung einer **ersatzlosen Aufhebung der landwirtschaftlichen Vorrangzonen** im Entwicklungsprogramm für den Raum Klagenfurt herangezogen werden durfte, da hierdurch ein **Vakuum im Entwicklungsprogramm erzeugt wurde**, das geradezu einer „Amputation“ wesentlicher Programmaussagen und Zielvorgaben gleich kommt. Für regionale Raumordnungsprogramme ist im Gegensatz zu Flächenwidmungsplänen oder Bebauungsplänen eine kartografische Darstellung nicht zwingend vorgeschrieben, sondern ist es dem „Verordnungsgeber“ frei gestellt, die Festlegungen beispielsweise in einer detaillierten Beschreibung vorzunehmen. Diese Form der Änderung des Entwicklungsprogramms wäre nicht mit dem Verlust essenzieller Zielvorgaben verbunden gewesen, wie sie durch die erfolgte ersatzlose Teilaufhebung tatsächlich eingetreten ist. Gerade die von der Kärntner Landesregierung zitierte Wasserschongebietsverordnung ist mit der Aufzählung der von der Verordnung erfassten Parzellen ein sehr gutes Beispiel dafür, dass der Kärntner Landesregierung diese Form der exakten Beschreibung durchaus geläufig ist. Alternativ hätte die Kärntner Landesregierung die Änderung des Entwicklungsprogramms für den Raum Klagenfurt ohne weiteres auch in solcher Weise vorgehen können, dass sie die kartografische Darstellung nicht einfach ersatzlos aufgehoben, sondern durch eine Karte ersetzt hätte, die eine Darstellung in einem nach der Meinung der Kärntner Landesregierung „rechtsstaatlichen“ Maßstab enthalten hätte. Auch hierdurch wäre das Entwicklungsprogramm jener Zielvorgaben nicht verlustig geworden, die das K-ROG definiert. In diesem Sinne **widerstrebt die ersatzlose Aufhebung der kartografischen Darstellung der landwirtschaftlichen Vorrangzonen der Spruchpraxis des VfGH und dem Rechtsstaatlichkeitsprinzip**, da diese **nicht auf eine Eliminierung, sondern im Gegenteil auf eine Präzisierung der Informationen in kartografischen Verordnungsanlagen bzw. Verordnungsbestandteilen** abzielen.

Die Berufungswerber halten die Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 4. November 2008, mit der das Entwicklungsprogramm für den Raum Klagenfurt geändert wird ua auch aus folgenden Gründen für **gemeinschaftsrechts- und gesetzwidrig** und in Folge dessen für **verfassungswidrig**:

Anders als andere Bundesländer hat die Kärntner Landesregierung die RL 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) und die RL 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme nicht im Raumordnungs- oder im Gemeindeplanungsgesetz, sondern in einem eigenen Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG) umgesetzt, das die Vorschriften anderer planungsbezogener Normen ergänzt. Demnach hat die Behörde vor der Beschlussfassung über einen Plan oder ein Programm einen Umweltbericht zu erstellen. Darin sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, welche die Anwendung des Plans oder Programms auf die Umwelt hat, sowie vernünftige Alternativen, welche die Zielsetzungen und den geografischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Darüber hinaus definiert die erwähnte SUP-RL, für welche Pläne und Programme eine strategische Umweltprüfung obligatorisch ist. Davon ausgehend lassen sich hinsichtlich des Anwendungsbereichs der SUP-RL drei Kategorien unterscheiden. Zur Kategorie I zählen Pläne/Programme, die bereits aufgrund expliziter RL-Vorgaben jedenfalls SUP-pflichtig sind. Den Mitgliedsstaaten verbleibt bei dieser Gruppe (Kategorie I) von Plänen/Programmen – bei richtlinienkonformer Umsetzung oder unmittelbarer Wirkung – somit kein Spielraum bei der Festlegung des Anwendungsbereiches. Zu dieser Kategorie gehört auch der Bereich Raumordnung. Dementsprechend legte der Kärntner Landesgesetzgeber im § 3 K-UPG fest, dass die Erlassung oder Änderung von überörtlichen Entwicklungsprogrammen jedenfalls der SUP-Pflicht unterliegt, welche im Zusammenhang mit der Änderung des Programms im Jahr 2008 jedoch gänzlich unterblieben ist.

Anstelle der Durchführung der Planungsmaßnahme entsprechend der gesetzlichen Normvorgabe, wählte die Kärntner Landesregierung einen dem Rechtsbestand völlig unbekanntem Weg, indem sie statt der notwendigen Grundlagenforschung und Einbindung der von der Planungsmaßnahme Betroffenen ein sog. **politisches Lenkungsgremium** etablierte, um hierdurch eine politische Plattform zur Verfügung zu haben, die Aufhebung bzw. Änderung des Entwicklungsprogramms für den Raum

Klagenfurt und in der Folge die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung für das Gaskraftwerk Klagenfurt samt notwendiger aufsichtsbehördlicher Genehmigung „durchzudrücken“ und hierdurch zugleich auch die rechtlichen Hindernisse und begründeten Bedenken im Zusammenhang mit dem UVP-Verfahren für das GDK Klagenfurt zu „planieren“.

In diesem Zusammenhang ist bislang die Frage unbeantwortet, ob die Etablierung eines der Kärntner Landesverfassung völlig fremden „politischen Lenkungsorgans“ mit dem Legalitätsprinzip in Einklang zu bringen ist, das Änderungen von regionalen Entwicklungsprogrammen entgegen den Bestimmungen des K-UPG und der SUP-RL auch ohne Durchführung der gesetzlich vorgesehenen SUP zu sanktionieren vermag.

Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten hatte als nunmehrige Berufungswerberin als Folge der von der Kärntner Landesregierung ohne gesetzlich vorgesehener Sonderumweltprüfung vorgenommenen Änderung des Entwicklungsprogramms einen „weißen Fleck“ im Entwicklungsprogramm für den Raum Klagenfurt zu erwarten, der der (Stadt)Gemeinde Klagenfurt am Wörthersee den Weg zu einer „widerspruchsfreien“ gezielten Parzellenwidmung im Rahmen der „integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Gas- und Dampfturbinen-Kombinationskraftwerk Klagenfurt Ost“ ebnete. Die Berufungswerberin war bis zur ersatzlosen Aufhebung eines Teils des Entwicklungsprogramms – und der in Folge stattgefundenen Widmung als Gas- und Dampfturbinen-Kombinationskraftwerk Klagenfurt Ost – davon ausgegangen, dass das Expansionsgebiet für Gewerbe und Industrie bewusst für den Raum südlich der Koralmbahn-Trasse zu entwickeln gewesen sei und die Flächen nördlich der Eisenbahnlinie der Landwirtschaft vorzubehalten wären. Das daraus resultierende Widmungschaos hätte gerade durch ein aus dem Gemeinschaftsrecht entspringendes SUP-Verfahren verhindert werden können, indem in überörtlicher Zusammenarbeit mit dem Umlandgemeinden – darunter auch Ebenthal in Kärnten – ein konsistentes und widerspruchsfreies Entwicklungsprogramm ausgearbeitet worden wäre. Durch die vorschnelle Einleitung der UVP ohne entsprechend vorangegangene SUP (die selbst als logische Grundlage der UVP gilt: *Die SUP gibt, wie gezeigt, einen Rahmen vor, in dem gewisse Grundsatzfragen bereits geklärt sind, also etwa, ob überhaupt ein Bedarf an*

bestimmten Anlagen besteht, welche Kapazitäten zweckmäßig sind oder welche Standorte in Frage kommen können. Die Detailfragen, die die Ausgestaltung konkreter Vorhaben betreffen, werden im Rahmen der UVP beantwortet.¹⁾ ist davon auszugehen, dass die Untersuchung sinnvoller Alternativen unter dem Druck des schon fertigen Kraftwerkprojektes GDK in den Hintergrund gedrängt wurde.

Da nur die SUP - pointiert formuliert – beispielsweise die Fragen nach dem „Ob“ und dem „Wo“ zu klären und zu beantworten vermag, war diese Klärung unbedingt vor der in der UVP vorzunehmenden Beurteilung des „Wie“ sinnlos, da der UVE die grundlegend notwendigen Grundlagen aus der SUP fehlten, dh unerforscht geblieben sind.

Durch die Missachtung der Abfolge der Planungsschritte (zunächst SUP und erst dann UVP) bestand im vorliegenden Fall keine logische und rechtlich korrekte Beurteilungsmöglichkeit des Fachbereiches Raumordnung, da das der UVP-Behörde vorgelegte GDK-Projekt samt UVE sofort in Prüfung genommen wurde, obwohl keine SUP, somit natürlich auch keine Baulandwidmung (somit auch kein Umweltbericht nach dem K-UPG) vorlag. Der diesbezügliche Planungsprozess nach dem K-GplG 1995 und K-UPG wurde, wie bereits ausgeführt, seitens der Stadtplanung des Magistrats der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee erst wesentlich später aufgenommen. Die Behörde hat übersehen oder hat darüber „bewilligungsdienlich“ einfach hinweggeblickt, dass die ihr vorgelegte UVE für den Fachbereich Raumordnung für eine rechtlich korrekte Beurteilung unbrauchbar war, da sie zwangsläufig nicht auf den äußerst wesentlichen Grundlagenerkenntnissen aus einer (nicht vorgelegenen) SUP aufbaute.

Der Mangel der **nicht nur rechtlich unmöglichen, sondern auch den Gesetzen der Logik widerstrebenden Missachtung der Abfolge der einzelnen Planungsschritte** wurde in der vorliegenden UVP-Entscheidung nicht saniert.

¹ Enöckl/Raschauer, UVP-Verfahren vor dem Umweltsenat, 306 ff.

Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten hat sich mehrmals nachweislich und unmissverständlich (wenn auch vergeblich) gegen die Aufhebung und auch Änderung des Entwicklungsprogramms ausgesprochen und der Kärntner Landesregierung ua auch ein Rechtsgutachten des o. Univ.-Prof. Dr. Karl Weber, Innsbruck, vom 15. Oktober 2008 vorgelegt, das die Unzulässigkeit der Aufhebung des Programms oder wesentlichen Teilen hiervor nachweist. Die Marktgemeinde machte ua geltend, dass die Aufhebung bzw. **Teilaufhebung der Verordnung aus 1981 „anlassbezogen“** erfolgt, dh dass sie nur deshalb durchgeführt wird, um die obwaltenden Hindernisse für die erforderliche integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung für das GDK-K aus dem Weg zu räumen und die Genehmigung des GDK-K im bereits seit 2006 im Laufen befindlichen UVP-Verfahrens zu ermöglichen.

In seiner abschließenden Äußerung vom 28. April 2009 (somit nach erfolgter Teilaufhebung des überörtlichen Entwicklungsprogramms) schätzte o. Univ.-Prof. Dr. Karl Weber die Situation dahingehend ein, dass die „Letztentscheidung“ in diesem Zusammenhang dem VfGH zukommen müsse.

1.2 Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 25. November 2008, lfdNr 005/D7/E7/2006, mit der die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Gas- und Dampfturbinen-Kombinationskraftwerk Klagenfurt Ost“ erlassen wird

Das Projekt der KEG für das GDK Klagenfurt umfasst aber nicht nur die in der KG 72123 Hörtdorf (somit noch im Gebiet der Stadtgemeinde Klagenfurt am Wörthersee) liegenden Grundstücke, sondern enthält auch unerlässlich anlagenspezifische und ausschließlich dem Betrieb des GDK Klagenfurt dienende Anlagenteile, die in Gebietsteilen anderer Gemeinden liegen. Diesbezüglich ist die Berufungswerberin auf ihrem Hoheitsgebiet unmittelbar betroffen, da die Errichtung folgender Anlagenteile zwangsläufig im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten geplant ist:

- Errichtung der ausschließlich dem Betrieb des GDK dienenden Erdgaszuleitung ab der Übergabestation Ebenthal (TAG) in der KG 72105 Ebenthal zum geplanten Kraftwerksgelände;
- Errichtung der ausschließlich der Ableitung des im GDK produzierten elektrischen Stromes dienenden 220 kV-Leitung in der KG 72204 Zell bei Ebenthal ab dem geplanten Kraftwerk.

Diesem Umstand wird im bekämpften Genehmigungsbescheid der Kärntner Landesregierung (Spruch, S 1 und 2) im Übrigen dahingehend Rechnung getragen, dass die Bewilligung für das GDK-K entsprechend den Projektunterlagen auf den *in den Gemeinden Klagenfurt am Wörthersee, Ebenthal, Grafenstein und Poggersdorf gelegenen Grundstücken* erteilt wird.

Bei den oben angeführten baulichen Maßnahmen, die für den Betrieb des geplanten GDK **unentbehrlich** sind (die Festlegung einer Flächenwidmung als Sondergebiet und die Festlegung einer entsprechenden Bebauungsplanung würden sich bei Verzicht auf diese Maßnahmen ad absurdum führen, da das Kraftwerk ohne Erdgasversorgung den Betrieb nie aufnehmen könnte und dessen Errichtung und Inbetriebnahme sinnlos wären, wenn der produzierte Strom nicht in das Netz eingespeist werden könnte) können – wie nunmehr auch die UVP-Behörde 1. Instanz im Spruch ihres Bescheides bestätigt – vom Projekt und somit auch von der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung der Landeshauptstadt Klagenfurt nicht losgelöst betrachtet, bewertet und beurteilt werden. Sie stellen eine wesentliche Voraussetzung für den Betrieb des geplanten GDK dar, die eigens für den Betrieb des geplanten GDK errichtet werden sollen. In diesem Sinne handelt es sich bei diesen Anlagen somit nicht um allgemein erforderliche Infrastrukturmaßnahmen, sondern ausschließlich dem bezeichneten Projekt dienende Maßnahmen, die sohin zwingend als integrierender Bestandteil des Projekts zu bewerten und zu beurteilen sind, ergo somit auch Bestandteil der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung sein müssen.

Die „integrative Gesamtbeurteilung“ ist eines der zentralen Anliegen der UVP schlechthin. Sie soll bewirken, dass für Projektwerber, Behörden und mitbeteiligte

Parteien die „ganze Sache“ zum Verhandlungsgegenstand wird [vgl. B. Raschauer, Der Anwendungsbereich des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G), RdU 1994, 10]. Somit sind wohl auch in Planungsverfahren zweifelsfrei zur UVP-pflichtigen Anlage gehörende Anlagenteile (wie sie die Strom- und Gaszu- und ableitung darstellen), nicht alleine deshalb von der Beurteilung auszunehmen, weil diese nicht im Gebiet der Standortgemeinde, sondern einer anderen Gemeinde liegen.

Daraus resultiert aber der Schluss, dass sich der Planungs- und Prüfbereich der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Gas- und Dampfturbinen-Kombinationskraftwerk Klagenfurt Ost“ nicht bloß auf die in der Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 25. 11. 2008 angeführten Grundstücke der KG 72123 Hörtendorf beschränkt, sondern dass vom Planungsgebiet auch Teile des Hoheitsgebietes der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten (wie auch der Marktgemeinde Grafenstein und Gemeinde Poggersdorf) erfasst werden.

So wird nach dem Projekt z.B. das Grundstück Nr. 292/2, KG 72112 Gradnitz des Berufungswerbers Valentin Kreulitsch für Stromleitungen in Anspruch genommen, ohne dass dazu eine zivilrechtlichen Zustimmung bestehen würde und/oder öffentlich-rechtliche flächenwidmungs- oder bebauungsplanmäßige Grundlagen geschaffen worden wären.

Nach Art. 118 Abs 2 Z 9 B-VG und § 32 des K-GplG 1995 sowie § 13 des K-UPG der Gemeinde übertragenen Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches. Für die im Gebiet der Berufungswerberin liegenden, ausschließlich dem Betrieb des geplanten GDK Klagenfurt dienenden Anlagenteile wurden von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten aber keinerlei Planungsakte gesetzt, sondern solche nur von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee realisiert.

Der Wortlaut der in Art 118 Abs 2 erster Satz B-VG enthaltenen Regelung zusammen mit der in Art 118 Abs 3 B-VG enthaltenen Regelung schließt es aus, dass eine Angelegenheit, die weder in Art 116 Abs 2 B-VG angeführt ist noch zu einem der Tatbestände in Art 118 Abs 3 B-VG gehört, noch von der Generalklausel des Art 118

Abs 2 erster Satz B-VG erfasst wird, eine solche des eigenen Wirkungsbereiches ist; die Gemeinderechtsgesetzgebung (Art 115 Abs 2 erster Satz B-VG) kann daher den eigenen Wirkungsbereich nicht über die durch Art 118 Abs 2 erster Satz B-VG zusammen mit Art 118 Abs 3 B-VG gezogenen Grenzen hinaus erweitern (*Klecatsky/Morscher, Bundesverfassungsrecht* 536).

Mit der vorliegenden integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung scheint die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ihren Wirkungsbereich aus den vorangeführten Überlegungen jedoch auf das Hoheitsgebiet der Berufungswerberin ausgeweitet und damit in den eigenen Wirkungsbereich der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten eingegriffen zu haben.

Der Kärntner Landesgesetzgeber erachtete es bisher als nicht notwendig, eine im Einklang mit den Vorgaben des B-VG stehende Regelung im K-GplG 1995 und K-UPG zu treffen, die das Verfahren von Planungsmaßnahmen reglementiert, die überörtlich zu lösen wären.

Im aktuellen Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (SEK 00), das von einer Erhebung der wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Gegebenheiten in der (Stadt)Gemeinde ausgeht und die Ziele der örtlichen Raumplanung für einen Planungszeitraum von zehn Jahren festlegt, konnte die Festlegung eines Sondergebietes für ein thermisches Großkraftwerk nicht nachvollzogen werden. Die von der Abteilung Stadtplanung der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in ihrem „Umweltbericht“ (!) zur integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung unternommenen Interpretationsversuche, die Widersprüche zu entkräften, konnten nicht als schlüssig nachvollzogen werden.

Das örtliche Entwicklungskonzept (ÖEK) – im vorliegenden Fall das Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (SEK 00) – hat die fachliche Grundlage für die planmäßige Gestaltung und Entwicklung des Gemeindegebietes, insbesondere für die Erlassung des Flächenwidmungsplanes, zu

bilden. Obzwar es nur grundsätzliche Aussagen zur voraussichtlichen Bevölkerungsentwicklung, zum abschätzbaren Baulandbedarf, zur funktionalen Gliederung des Gemeindegebietes, zu den Hauptver- und Entsorgungseinrichtungen, zur erforderliche Ausstattung mit Freizeiteinrichtungen etc. zu enthalten hat und die Festlegungen (im Gegensatz zu Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen) nicht parzellenscharf, sondern nur leitbildhaft zu erfolgen haben, bewirkt das Fehlen eines potenten Kraftwerksstandortes im SEK 00 die Widersprüchlichkeit zum Stadtentwicklungskonzept, da in diesem weder für den geplanten Standort, noch für einen anderen Gebietsteil der Landeshauptstadt entsprechende Festlegungen vorzufinden sind.

Der von der KEG in der KG 72123 Hörtendorf geplante und mit der vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vorgenommenen integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung festgelegte Standort ist im SEK 00 – im völligen Einklang mit den Zielvorhaben des Entwicklungsprogramms für den Raum Klagenfurt der Kärntner Landesregierung aus 1981 – **ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung** vorbehalten.

Obzwar das ÖEK und somit auch SEK der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee nach den Bestimmungen des K-GplG 1995 nicht den Rang einer Verordnung hat, sondern viel mehr ein qualifiziertes Gutachten darstellt, bildet es als solches die fachliche Grundlage für die Flächenwidmungsplanung und stellt somit den wichtigsten Teil der Grundlagenforschung dar. Es ist gegenüber einzelnen Grundstückseigentümern nicht unmittelbar rechtsverbindlich, bewirkt jedoch eine Selbstbindung des Gemeinderates.

Die Marktgemeinde Ebenthal reklamiert im Sinne der auch in der Raumordnung erforderlichen Rechtssicherheit einen Anspruch auf die Einhaltung einer durch Beschluss des ÖEK (im vorliegenden Fall SEK) eingetretenen Selbstbindung des Gemeinderates, da nur hierdurch dem raumplanungsrechtlichen Gebot Genüge getan werden kann, dass gegenseitige Beeinträchtigungen verschieden gewidmeter benachbarter Grundflächen soweit wie nur möglich vermieden werden.

Statt der ohne SUP erfolgten Teilaufhebung des Entwicklungsprogramms für den Raum Klagenfurt durch die Kärntner Landesregierung und einer Neuerstellung des Stadtentwicklungskonzeptes durch die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vor der Festlegung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung für ein den Planungsgrundlagen bislang unbekanntes Stromkraftwerk wurden vom Land Kärnten zwei namhafte Gutachter (Prof. U. Wagner, DI L. Paula) beauftragt, um die raumordnungsrelevanten fachlichen Voraussetzungen zur Ermöglichung bzw. Sanktionierung der „Kraftwerkswidmung“ zu schaffen.

Da vernünftige Alternativen zur Minimierung der Betroffenheit der Marktgemeinde durch das geplante GDK-K im Rahmen einer SUP – die bei der Erstellung der UVE **nicht** vorlag – zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten gewesen wären, die der Behörde vorgelegte **UVE in diesem wichtigen Punkt insoweit unvollständig und daher als Entscheidungsgrundlage ungeeignet und unzulässig war**, hätte die Behörde anstelle der unbeirrbar anmutenden Fortsetzung des Genehmigungsverfahrens das von ihr aufgenommene Verfahren aussetzen und die UVE der Antragstellerin zur Überarbeitung nach Vorliegen der Ergebnisse der nachzuholenden SUP zurückstellen oder den Bewilligungsantrag wegen Fehlens wesentlicher Entscheidungsgrundlagen überhaupt zurückweisen müssen.

Aus vorstehenden Gründen der gesetz-, verfassungs- und gemeinschaftsrechtswidrigen Bescheidgrundlagen ficht die Berufungswerberin Marktgemeinde Ebenthal

1. die Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 04. 11. 2008, LGBl Nr 76/08 mit der das Entwicklungsprogramm für den Raum Klagenfurt geändert wird,
2. die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 25. 11. 2008, lfdNr.: 005/D7/E7/2006, mit der die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Gas- und Dampfturbinen-Kombinationskraftwerk Klagenfurt Ost“ erlassen wird und

3. den Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 10. 03. 2009, Zl.: 3/Ro-56-1/31-2009, mit dem der Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 25. 11. 2008, Lfd. Nr.: 005/D7/E7/2006, genehmigt wird

an.

1.3 unzulängliche Konsequenzen aus dem Fachbereich Raumordnung (einschließlich Raumordnungsrecht) im Bescheid

Die verfassungs- und gesetzwidrigen Grundlagen, auf denen der angefochtene Genehmigungsbescheid für das GDK-K aufbaut, werden durch den einzigen, unter 1 ersichtlichen Auflagenpunkt dadurch nur noch weiter verstärkt, da dieser viel zu allgemein gehalten ist und daher den Qualitätsmerkmalen und Anforderungen einer behördlichen Auflage – insbesondere vor dem Hintergrund der Judikatur des VwGH – nicht zu genügen scheint.

Diesbezüglich wird auf die herrschende Rechtslehre und Rechtsprechung verwiesen, wonach eine Auflage in einem Baubewilligungsbescheid (der vorliegende Genehmigungsbescheid nach dem UVP-G 2000 ist ein solcher) als „bedingter Polizeibefehl“ anzusehen ist, der sich in einen unbedingten (und sohin vollstreckbaren) wandelt, wenn von dieser Bewilligung Gebrauch gemacht wurde (VwGH 02.03.1955, 81g 3672 A, 02.05.1956, 81g 405'7 A, 21.11.1966, 81g 7028 A, 25.10.1977, 81g 9414 A ua). Die **ausreichende Präzisierung der Auflagen** im Spruch eines Bescheides ist unabdingbare Voraussetzung einer Vollstreckung (s Slg 9264 A; 9345 A u 6. 7. 1982, 82/07/0019, 0049, 0050). VwGH 26. 9. 1985, 85/06/0074.

Die Marktgemeinde macht in der Berufung geltend, dass ihren Einwendungen und Vorbringen zum Fachbereich Raumordnung zur Minimierung ihrer massiven Betroffenheit durch die Auswirkungen des geplanten GDK-K seitens der Behörde in geeigneter Weise **nicht entsprochen** wurde und sich die Behörde diesbezüglich in ihrem Bescheid auf einen einzigen – zudem nicht vollstreckbar erscheinenden – Auflagenpunkt beschränkte, der sich sohin als nicht durchsetzbar erweist (vgl. hierzu Eingaben der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die UVP-Behörde vom 09.02.2009, Zahl 751-9/Beh/II/07/2009-Wi, vom 01.02.2010, Zahl 751-9/Beh/II/15/2010-Wi, vom 16.02.2010, Zahl 751-9/Beh/II/15a/2010-Wi, vom 12.04.2010, Zahl 751-9/Beh/III/01/2010-Wi ua). Die angeordnete Durchführung eines Architekturwettbewerbes ist unbestimmt; die angeordnete landschaftsgestalterische Planung ist ebenfalls unbestimmt. Erschwerend kommt hinzu, dass der Behörde sowohl ihre Beschwerde an den VfGH, als auch der Beschluss zur Berücksichtigung im Rahmen zur UVP-Entscheidung zur Verfügung gestellt wurden. Die Marktgemeinde rügt abschließend, dass Gesamtgutachter Dr. Gernot Wurm davon unbeeindruckt nur konstatierte, dass *die ergänzenden Ausführungen der einzelnen Sachverständigen zu den vorgebrachten Stellungnahmen, Einwendungen und Vorlagen bzw. die teilweise erfolgten Neufassungen der gutachtlichen Aussagen insgesamt keine wesentlichen Änderungen der Gesamtbegutachtung herbeiführen* und sich die Behörde diesem Ergebnis offenbar vollinhaltlich anschloss und in ihrer Bescheidbegründung keine Notwendigkeit für eine nähere raumordnungsrechtliche Darlegung erblickte (vgl. Zusammenfassung in der Bescheidbegründung, 239).

2 Luft – Immissionen

Nach dem Fachgutachten Luft – Immissionen von Dr. Kurt Hellig, S 84 f, stellt sich die Belastungssituation von NO₂ der betroffenen Siedlungsgebiete Aich an der Straße, St. Jakober Straße und Gradnitz wie folgt dar:

Südlicher Bereich der Ortschaft Aich an der Straße

Für ein repräsentatives Durchschnittsjahr liegt die Gesamtbelastung etwas über 31 µg/m³ als Jahresmittelwert, aber auch 32 µg/m³ sind nicht auszuschließen. Die Relevanzschwelle wird für das Jahr 2006 auf Grund des hohen Grenzwertes von 40 µg/m³ nicht überschritten. Jedoch ist – einhergehend mit der schrittweise Herabsetzung der Grenzwerte für NO₂ auf 35 µg/m³ – ab 2012 gesichert mit einer relevanten Zusatzbelastung zu rechnen (Der HMWmax liegt mit 11,5 % bzw. 16,1 % sehr weit über der 3 %-Schwelle).

UVE-Messstation St. Jakober Straße

Zumindest im Szenario „hoch“ ergibt sich auch für diesen Messpunkt eine relevante Zusatzbelastung von 1,1 %.

Völkermarkter Straße/St. Jakober Straße – Ost

Die Entwicklung bei diesen Messpunkten entspricht in etwa jener der UVE-Messstation St. Jakober Straße.

Gradnitz

Auf Grund der unmittelbaren Nähe zum GDK-K ist hier die Zusatzbelastung höher. Beim HMWmax wird die 3 %-Schwelle sowohl im hohen, als auch im mittleren Szenario überschritten. Ab 2012 *kann bei Anwendung des Relevanzkriteriums mit hoher Wahrscheinlichkeit – bei Vorliegen eines meteorologischen worst-case-Jahres – somit gesichert ein Überschreiten der 1 %-Schwelle angenommen werden.*

Diese Zahlen belegen, neben einer an sich schon hohen Grundbelastung, die regelmäßige Überschreitung der Relevanzschwellen, spätestens ab 2012. *Alleine durch die Abstufung ab 2010 bzw. den Wegfall der Toleranzmargen für den JMW NO₂ tritt ab 2012 eine deutliche Verschärfung der Grenzwertsituation ein. Ab 2012 muss (...) im Bereich Aich an der Straße, UVE-Messstation St. Jakober Straße und Gradnitz bei Betrachtung eines repräsentativen Durchschnittsjahres mit JMW-Grenzwertüberschreitungen **gerechnet werden**. Bei Auftreten eines meteorologischen worst-case-Jahres ist diese Prognose **sichergestellt** (S 110 f, Kap. Auswirkungen des Betriebes).* Der von Univ.-Prof. Dr. Neuberger erwähnte Umstand, dass der im Jahr 2012 in Österreich geltende Grenzwert von 30 µg/m³ deutlich niedriger liegt als der in der EU ab 2010 geltende Richtwert von 40 µg/m³ tut in diesem Zusammenhang nichts zu Sache, da das Gemeinschaftsrecht nur einen *Richtwert* aufstellt, der österreichische Gesetzgeber aber bewusst eine weitere Reduzierung der Schadstoffexposition erreichen möchte.

Trotz der eklatanten im Amtsgutachten Luft/Immission festgestellten Überschreitung konstatiert Dr. Gernot Wurm als Koordinator (S 49 Zusammenfassung Gutachten) eine *voraussichtliche Entlastung, wenn die geplante „Süd-Ost-Spange“ (Verbindung der Görtschitztalstraße LB 92 zum Südring) realisiert wird.*

Gerade die registrierten NO₂-Immissionskonzentrationen im Raum Klagenfurt haben auf Grund der feststellbaren hohen Grenzwertüberschreitungen zu einer Stuserhebung gemäß Art 1 § 8 IG-L geführt. Die in der vom UBA durchgeführten Erhebung erstellten Prognosen für das Jahr 2012, **bei denen die geplante Verlagerung des Südrings schon berücksichtigt wurde**, zeigen bei der Entwicklung der Luftgüte auch bei Durchführung entsprechender Maßnahmen **kein gesichertes Einhalten** des IG-L-Grenzwertes für NO₂. *Die Autoren kommen dabei zum Schluss, dass diese Maßnahmen nicht ausreichen, um die Grenzwerte zukünftig einhalten zu können und daher weitere Maßnahmen erforderlich werden (...). Wie dargestellt, sind im westlichen und nordwestlichen Bereich des Untersuchungsraumes für das Jahr 2012 mit **höchster Wahrscheinlichkeit** Überschreitungen des dann*

geltenden JMW von 30 µg NO₂/m³ gegeben. (Gutachten Hellig, 85) Darüber hinaus muss berücksichtigt werden, dass eine geplante „Süd-Ost-Spange“ bestenfalls nur kurzfristige Luftgüteverbesserungen herbeiführen kann, da es mit ihrem Bestehen langfristig gesehen wieder zu einer Verkehrszunahme kommen wird (Das Gutachten von Dr. Hellig spricht in diesem Zusammenhang von einer Verkehrszunahme von 2,5 % pro Jahr, einhergehend mit einer Fahrleistungssteigerung von 8 % im Raum Klagenfurt). Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass laut den Ergänzungen vom 25. März 2010 zum UVP-Gesamtgutachten GDK Klagenfurt Dr. Gernot Wurm², ein möglicher Baubeginn im Jahre 2010 erwähnt wird, die Fertigstellung wird zwei Jahre später geplant. Ein tatsächlicher Baubeginn ist jedoch nicht absehbar, was auch einen Abschluss der Süd-Ost-Spange verzögern würde. Eine – wenn überhaupt nur marginal mögliche – Entlastung durch den Straßenneubau würde dann darüber hinaus erst nach Einsetzen des Betriebes des GDK-K greifen.

Zudem ist zu beachten, dass entsprechend den Berichten des Umweltbundesamtes Wien, bedingt durch die Einführung von Fahrzeugtechnologien, die den NO₂-Primäranteil der Auspuffemissionen erhöhen können, an verkehrsbelasteten Standorten mit einem Anstieg der NO₂-Konzentration zu rechnen ist und dieser faktisch auch registriert wird. (Gutachten Dr. Hellig, 64) Die verschiedenen im Gutachten LIM erwähnten Studien kommen allesamt zum Schluss, dass selbst bei schrittweiser Umsetzung von Maßnahmenplänen mittelfristig auch durch das steigende Verkehrsaufkommen **nur sehr geringe Reduktionspotenziale** für PM₁₀ (gilt aber ebenfalls für NO₂) **zu erzielen sind**. Nicht umsonst weist der Gutachter Dr. Hellig mit einem Rufzeichen darauf hin, dass ein Einhalten der Grenzwerte nur durch eine Verkehrsreduktion auf der A2 von 20 % (!) erreichbar wäre.

Angesichts dieser Ausführungen, die zudem auch von Anfang an im Amtsgutachten LIM zu finden waren, stellt sich die Frage inwieweit diese Überlegungen in die Aussage eingeflossen sind, dass durch den Bau der Südringverbindung eine Entlastung zu erwarten sei.

² http://webcache.googleusercontent.com/search?q=cache:4o-cx0ep3XEJ:www.verwaltung.ktn.gv.at/cgi-bin/evoweb.dll/cms/akl/http://www.verwaltung.ktn.gv.at/cgi-bin/evoweb.dll/web/akl/186861_DE-.pdf+g%C3%B6rtschitztal+lb92+s%C3%BCdring+fertigstellung&cd=1&hl=de&ct=clnk

Die prognostizierten Grenzwertüberschreitungen im Bereich NO₂ werden sohin mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eintreten, und das nicht in wenig frequentierten landwirtschaftlichen Bereichen, sondern – ganz im Gegenteil – in den dicht besiedelten Siedlungsbereichen wie Aich an der Straße, St. Jakober Straße, Völkermarkter Straße und wahrscheinlich auch Zell und Zetterei.

Die mangelnde Genehmigungsfähigkeit des geplanten Gas- und Dampfturbinen-Kombinationskraftwerk ergibt sich des Weiteren auch aus dem Umstand, dass dessen zusätzliche Schadstoffemissionen auch durch mögliche weitere emissionsmindernde Maßnahmen am Kraftwerk selbst nicht, oder nur in unsignifikanter Weise reduziert werden können. Dies deshalb, weil sich die Konsenswerberin Kraftwerk Errichtungs- und Betriebs-GmbH (KEG) schon bemüht hat, durch Optimierung der DeNOX-Anlage den NO₂-Ausstoß zu senken. Doch nur durch Herabsetzung der ursprünglich geplanten 7.500 jährlichen Volllaststunden auf 4.800 Volllast- und 2.200 Teillaststunden konnte eine weitere Reduktion beim Gesamtjahresausstoß von Stickstoffen erzielt werden. In der Folge wurde auch eine Erhöhung des Rauchgasschornsteins auf 125 m – nicht mit dem Ziel den Schadstoffausstoß zu reduzieren – sondern um eine bessere Verdünnung der Abgase zu erreichen, vorgenommen. Dies zeigt, dass die Einhaltung der Grenzwerte NO₂ in oben genannten, besonders belasteten Gebieten durch Maßnahmen an einem schlicht überdimensioniert geplanten GDK-K nicht bewerkstelligen lassen. Die Entbehrlichkeit eines Kraftwerkes dieser Größenordnung wird weiters auch durch Gesamtgutachten (Dr. Wurm, 3) bestätigt, heißt es doch, dass der geplante Anlagentyp für Betriebszeiten von **über 7.000** Volllaststunden konzipiert ist, aber *aus Berücksichtigung von regionalen und überregionalen Einsatzerfordernissen* nur im Rahmen von rund 6.100 Volllaststunden betrieben werden darf (entspricht einer Mindernutzung von mehr als 13 %).

Dem erwähnten Kompensationseffekt im Bereich der NO₂-Emittierung, der durch die Schließung des alten, noch mit Öl betriebenen Fernheizkraftwerkes Klagenfurt erreicht werden könnte, ist Folgendes entgegen zu halten: Erstens entstehen bei der

Verbrennung von Öl ua große Mengen an Schwefelverbindungen. Bei der Verfeuerung von Gas hingegen ist der Anteil an Schwefelverbindungen naturgemäß gering. Der Wegfall dieser schwefelhaltigen Schadstoffe durch Schließung des FHKW kann schon deshalb zu keiner Reduktion führen, weil die relevanten durch das GDK-K hervorgerufenen Überschreitungen beim Luftschadstoff NO₂ und nicht bei Schwefelverbindungen liegen. Darüber hinaus gibt es über eine Schließung noch keine konkreten Pläne.

Ebenso basieren die Annahmen der Verminderung der NO₂-Belastung durch Reduktion des Hausbrands auf überzogenen Einschätzungen, die in Wirklichkeit wohl nicht realistisch vollzogen werden können: Im Kärntner Energiebericht 2009 ist nachzulesen, dass seit 1995 der Energiebedarf für Raumwärme und Klimatisierung bei den privaten Haushalten ständig gesunken ist, nämlich um 6,5 %. So unangenehm es auch sein mag, es muss in diesem Zusammenhang auch auf die unausweichliche globale Klimaerwärmung hingewiesen werden, die dem Bedarf an Fernwärme und damit dem Bedarf an einem GDK-K wohl abträglich sein wird.

Neben den Grenzwertüberschreitungen beim Luftschadstoff NO₂ ergeben sich auch die Relevanzwerte übersteigende PM₁₀-Werte. Feststellbar sind die Überschreitungen der kurzfristigen 3 %-Grenze vordergründig durch die sekundäre Feinstaubbildung, also durch Reaktion von Stickstoffdioxid und Ammoniak, *die, bedingt durch die topographischen und meteorologischen Gegebenheiten im Klagenfurter Becken, nicht unterschätzt werden dürfen* (Gutachten Dr. Hellig, 114). In den umliegenden Siedlungsbereichen ergeben sich laut dem Amtsgutachten von Dr. Hellig folgende Überschreitungen:

Im Bereich Aich an der Straße kommt es zu einer Zusatzbelastung an Feinstaub von 3,64 % des Grenzwertes und das schon ohne Einrechnung einer etwaigen Modellunsicherheit (4,5 %). Im Gebiet Ebenthal-Zell kommt es zu einer Zusatzbelastung im Bereich von 4,1 % mit Modellunsicherheits-Aufschlag. Ähnliches gilt auch für die Gebiete St. Jakob an der Straße und Gradnitz. Dabei ist zu beachten, dass diese teils weit über den Schwellenwerten liegenden Zusatzbelastungen zur sehr hohen PM₁₀-Grundbelastung im Raum Klagenfurt hinzukommen.

Als Klimagas wird CO₂ im Gutachten von Dr. Hellig nicht behandelt. Jedoch erwähnt Dr. Georg Mayr (Gutachten Februar 2008, 43), dass der Anteil des GDK-K an den in Österreich alleine zur Stromerzeugung ausgestoßenen Treibhausgasen bei etwa 10 % liegt und damit immerhin 1 % zur gesamten jährlichen österreichischen Gesamtemission an CO₂ beiträgt. Der Amtssachverständige selbst räumt ein, dass *in einer größeren Skala das GDKK also für eine Einzelquelle einen relativ hohen Beitrag liefert (...)*. Das Argument, das GDK-K stelle nur eine von vielen Quellen des österreichischen Gesamtausstoßes dar, kann schon deshalb nicht überzeugen, weil gerade bei vielen Emittenten ein relativer Beitrag von 10 % (1 %) als besonders hoch anzusehen ist.

Daneben bleibt auch das Verhältnis von erzeugter Strommenge zu verursachtem CO₂ bedenklich: Laut Gutachten von DI Dr. Friedrich (Gutachten Energiewirtschaft) soll das GDK-K 2,4 TWh produzieren. Das entspricht rund **3,7 %** der gesamtösterreichischen Stromerzeugung (sie entspricht rund 64 TWh, vgl. BM:WJF, Energiestatus Österreich 2009, 1–2). Dennoch trägt das GDK-K laut Prof. Mayr **10 %** zum gesamtösterreichischen stromerzeugungsbedingten CO₂-Ausstoß bei. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass – laut DI Barthol (Gutachten 20. August 2009, 7 Rz 616) – in Kärnten schon heute weit mehr elektrische Energie erzeugt, als verbraucht wird.

Zu Recht darf auch auf die vielen Stellungnahmen der Verfahrensparteien hingewiesen werden, in denen darauf aufmerksam gemacht wird, dass laut Vorgaben der Klimastrategie Österreichs zur Erreichung des Kyoto-Zieles die Energieversorgung CO₂-neutral, dh nicht klimaschädlich, bewerkstelligbar wäre. Durch den Bau des geplanten GDK-K würde diese Zielsetzung in weite Ferne rücken.

Zu den gesundheitlichen Folgen des stark erhöhten Schadstoffaufkommens im Raum Klagenfurt siehe 6.1.

3 Energieeffizienz – Energiewirtschaft

Im Zusammenhang mit der Energieeffizienz des geplanten Kraftwerkes sei auf die im Gutachten von DI Norbert Barthol festgestellte Nichteinhaltung der BAT Qualitätskriterien hingewiesen. Insbesondere in den Rz 1551–1553 wird schlüssig dargelegt, dass der Gutachter Prof. DI Dr. Kurt Friedrich einige Positionen des relevanten BAT-Dokumentes (*Best Available Techniques for Large Combustion Plants*) auf nicht nachvollziehbare Art interpretiert hat und dass somit die Energieeffizienz des GDK-K weit unter den in UVE und SV-Gutachten berechneten Werten liegen würde. Wäre gegenständliches Projekt BAT-konform, könnte auch die Schadstoffbelastung im betroffenen Gebiet auf ein rechtlich vertretbares Maß reduziert werden.

Im Lichte dieser Ausführung sehen sich die Berufungswerber veranlasst, die schon im Zuge des UVP-Verfahrens eingebrachten Gutachten von DI Norbert Barthol und dessen nunmehr vorgelegte Zusammenfassung zum Inhalt der Berufung zu erheben.

Dass GDK-K würde laut dem Fachgutachten von DI Dr. Kurt Friedrich (37) eine Jahresstromproduktion von etwa 2.400 GWh_{el} erreichen. In den Vorkapiteln 2 und 3 möchte der SV DI Dr. Kurt Friedrich aufzeigen, dass auf Grund der Altersstruktur der thermischen Kraftwerke in Österreich bis 2015 ein Erneuerungsbedarf an zusätzlichen Erzeugungskapazitäten in der Größenordnung von 3000–5000 MW österreichweit folge.

Dem sind jedoch folgende Ausführungen einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft an das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung (Zahl: 162-341/10 02 0350/ 6-UK/10) bezüglich der UVE in der Sache Kraftwerksprojekt „Gas- und Dampfturbinenkraftwerk Riederbach“ zu entgegenen:

Laut Einreichunterlagen des oben zitierten Projektes soll in Riedersbach, OÖ ein Gas- und Dampfturbinen Kombinationskraftwerk errichtet werden. Es soll eine Stromerzeugungskapazität von 2.500 GWh Strom erreichen und das bei einem

Volllastbetrieb von 5.500 Stunden. Insoweit lässt sich dieses Projekt durchaus mit dem GDK Klagenfurt vergleichen, dessen erzeugte GWh nur unerheblich geringer sind als die beim Projekt Riederbach geplanten Kapazitäten. Die aus den vom Bundesministerium getätigten Aussagen gezogenen Schlüsse können also durchaus für das Projekt GDK-Klagenfurt herangezogen werden (zumal in der Stellungnahme des Bundesministeriums nicht nur auf regionale Aspekte des Projektes hingewiesen, sondern die gesamtösterreichische Situation behandelt wird, somit also auch als Grundlage für die Untersuchung der überregionalen Auswirkungen des GDK-Klagenfurt dienen sollte).

Wörtlich heißt es in der Stellungnahme des Bundesministeriums: *In den vergangenen Jahren wurden zahlreiche GUD-Anlage[n] neu errichtet, bzw. ertüchtigt, im Jahr 2015 wir die Engpassleistung dieser neuen GUD-Anlagen mehr als 3.500 MW_{el}² betragen (...). Damit und durch den Ausbau der Pumpspeicherkraftwerke ist aber die Bereitstellung von Regel- und Ausgleichsenergie in Österreich **auch ohne die projektierte GUD-Anlage sicher gegeben** – auch bei einem weit stärkeren Ausbau der Windenergienutzung als in den vergangenen Jahren. **Diese Tatsache wird auch durch Aussagen der Energie-Control GmbH belegt.** (siehe „Monitoring Report Versorgungssicherheit Strom“ vom Jänner 2009). (...) Dadurch führt der Betrieb der projektierten GUD automatisch zu einer Erhöhung des fossilen Endenergiebedarfs und damit einhergehend zu einer Reduktion des Anteils erneuerbarer Energien. (...) In Summe wird also durch die projektierte GUD-Anlage der fossile Endenergieverbrauch erhöht und **damit die Erreichung der österreichischen Klima- und Energieziele be- bzw. verhindert** (dies auch im Fall, dass der gesamte produzierte Strom exportiert wird). Damit steht das Vorhaben im **Gegensatz zu den öffentlichen Interessen**:*

Es sei daran erinnert, dass die Stellungnahme des Bundesministeriums mit 15. September 2010 datiert ist, somit noch bevor das GDK-K positiv beschieden wurde, dh dass die Überlegungen des Bundesministeriums in Bezug auf die österreichweite Energieeffizienz des Projektes in Riedersbach auch auf das sehr ähnliche GDK-Klagenfurt übertragen werden können, da Zweiteres in die Überlegungen der Stellungnahme zur gesamtösterreichischen Energiesituation mangels positiven Bescheides nicht eingeflossen ist.

Die Angaben zum bis ins Jahr 2017 gesichert versorgten Strommarkt gelten somit für das GDK-K gleichermaßen. Das GDK-Klagenfurt ist also angesichts der Tatsache, dass zwischenzeitlich zahlreiche fossil befeuerte Anlagen in Betrieb genommen wurden (die Stellungnahme zählt ua Simmering Block 1/2, Timelkam, Sappi, Linz Mitte und bis 2015 noch fünf weitere auf), die die elektrische Leistung österreichweit um rund 3.365 MW erhöhen werden, auf Grund der Abdeckung des Strombedarfs überflüssig.

Weiters ist nicht nachvollziehbar, warum das GDK-K in nächster Zeit in Betrieb gehen sollte. Der Monitoring Report Versorgungssicherheit Strom vom Jänner 2009 (also noch ohne Mitberücksichtigung des GDK-Ks) geht von einer gesicherten Versorgung des Strommarktes **zumindest bis zum Jahr 2017 aus**.

Die Notwendigkeit der GDK-K-Anlage ist daher auch aus energiewirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht gegeben.

4 Luft Ausbreitung Klima

Die besondere Situation des windschwachen Klagenfurter Beckens birgt die Möglichkeit, dass sich aus der schon wieder aufgelösten und weitertransportierten Feuchtigkeit der Schwaden in Winternächten großflächigere tiefe Schichtwolken bilden. Diesen Umstand weist ao. Univ.-Prof. Dr. Georg Mayr in seinem Fachgutachten nach (vgl. Mayr, Fachgutachten aus dem Fachbereich Luft Ausbreitung Klima zum UVP-Vorhaben „Gas- und Dampfturbinen-Kombinations-Kraftwerk GDK-Klagenfurt“, Februar 2008 und Gutachtensergänzungen).

Vier Faktoren tragen im Wesentlichen dazu bei:

- die schwachen Winde im Klagenfurter Becken, durch die ausgestoßene Feuchte nicht rasch abtransportiert und auf ein großes Gebiet verdünnt wird
- die geringe Höhe bis zu der sich im Winter die Feuchte auf Grund von Inversionen ausbreiten kann
- die kleinen Mengen an Wasserdampf, die in kalten Winternächten zur Kondensation führen, und
- die großen Mengen an Wasserdampfausstoß des GDK-K (über 24 Stunden sind es bei einer Temperatur von -5°C rund 7,3 Mio Liter).

Am Oberrand der feuchten Schicht kommt es zufolge starker nächtlicher Ausstrahlung und viel geringerer Gegenstrahlung von der trockeneren Luft darüber zu einer Abkühlung, die im Winter im Laufe der Nacht öfters bis zum Taupunkt gehen und dadurch zu Kondensation und Wolkenbildung führen kann.

Laut dem Fachgutachten von ao. Univ.-Prof. Dr. Mayr, wäre es im Winter 2006/2007 bei einer Aufteilung der emittierten Feuchtigkeit auf eine ca 100 Meter dicke Schicht an 31 Nächten durch die Kühlanlage des GDK-K und an 24 Nächten durch den Kaminausstoß zu einer **sekundären Schichtwolkenbildung** gekommen. An ca der Hälfte der Tage, an denen sich ein natürlicher Hochnebel im Verlaufe des Tages aufgelöst hätte, würden die zusätzlichen 7.300 Tonnen täglichen

Wasserdampfausstoßes diesen Hochnebel **jedenfalls verstärken** und in weiterer Folge seine Auflösung überhaupt verhindern oder zumindest verzögern.

Dem aktenkundigen Gutachten des Dr. med. univ. Gerd Oberfeld nach zu urteilen, könnte es in einem strengen Winter sogar dazu kommen, dass das Klagenfurter Becken nur mehr elf tatsächlich nebelfreie Tage hätte. Daneben kann es zu weiteren Behinderungen des Sichtflugverkehrs VFR im ohnehin schon stark belasteten Großraum Klagenfurt kommen (Gutachten Dr. med. univ. Gerd Oberfeld, 39 und Einwendung BM:LV S90964/24-Recht/2007).

Nicht umsonst verlangt der amtliche Fachgutachter ao. Univ.-Prof. Dr. Georg Mayr als Auflage zur Verminderung der negativen Auswirkungen durch den Betrieb des GDK-K und dem enormen H₂O-Ausstoß einen geschlossenen Kühlkreislauf (Mayr 2008, 66), dh im Winterhalbjahr ohne Wasserabgabe an die Atmosphäre. Hierbei handelt es sich um eine begründete und somit nachvollziehbare Forderung des amtlich bestellten Fachgutachters Mayr, die bei der Aufstellung der umfassenden Auflagenvorschläge im Gesamtgutachten von Dr. Gernot Wurm entgegen dem klaren Wortlaut von § 12 (4) UVP-G 2000, der eine Mitberücksichtigung aller Gutachten – auch der kritischen – anordnet, schlichtweg übergangen wurde. In diesem Zusammenhang wurde von der Behörde die Evaluierung des Betriebes des GDK-K mit Trockenkühltürmen nicht in Erwägung gezogen.

Die immer wieder zitierte **Kritik** von Staudinger an der **Anwendung des Box-Modells** im Gutachten von ao. Univ.-Prof. Dr. Georg Mayr ist aus mehreren Gründen **nicht begründet**:

Zunächst kann das Gutachten Staudinger nicht als Basis für Kritik am Box-Modell herangezogen werden, weil es gleich der von der Konsenswerberin vorgelegten UVE auf dem ADMS-Modell (Atmospheric Dispersion Modelling System) beruht, für welches es an windschwachen Orten jedoch keine Validierung gibt.

Wie in nahezu allen Gutachten erwähnt, weist der Raum Klagenfurt, vor allem bedingt durch die Beckenlage, eine einmalige und sehr komplexe Topographie auf,

sodass es zu einer Vielzahl von windschwachen bzw. -stillen Tagen (Kalmen) kommt. Staudinger rechtfertigt die Anwendung des ADMS-Modells damit, dass dieses mit international standardisierten Datensätzen (Kincaid oder Indianapolis) validiert wurde, vergisst dabei aber, dass diese **deutlich höhere Windwerte** als Klagenfurt aufweisen und damit auf das GDK-K **nicht** angewandt werden können.

Der amtlich bestellte Sachverständige ao. Univ.-Prof. Dr. Georg Mayr hat mehrfach plausibel dargelegt, warum er bei der Prognose für zusätzliche Nebeltage das sog. Box-Modell angewendet hat. Anstelle der Ausbreitung in ein ungefähr kegelförmiges Volumen mit höchster Konzentration entlang der Zentrallinie, wie beim Gauß-Modell, wird bei einem Box-Modell die gleiche Gesamtmenge (von Wasser) gleichmäßig auf einen Quader verteilt, der von einer Aneinanderreihung der horizontalen Windvektoren aufgespannt wird. Die Windvektoren stammen von der Sodarmessung. Die Verwendung des **tatsächlichen** Windes in den passenden Höhen ist auch ein Vorteil des Box-Modells gegenüber einem einfachen Gaußmodell, das die Windrichtung aus der 10 Meter-Messung konstant für alle Höhen nimmt und die Geschwindigkeit nach einem ausbreitungsklasseabhängigen Potenzgesetz zunehmen lässt.

An der Richtigkeit dieser Methode kann der Hinweis der Antragstellerin nichts ändern, dass das Box-Modell Vor- und Nachteile hätte und nicht anerkannt wäre, weil Box-Modelle mit den tatsächlichen atmosphärischen Bedingungen nicht vergleichbar seien, da die atmosphärische Diffusion nur unzureichend wiedergegeben würde bzw. dass das in der UVE verwendete ADMS-Modell international validiert sei und deswegen heranzuziehen wäre.

Diese Aussagen sind nämlich **unrichtig**, denn auf ausdrückliche aktenkundige Nachfrage des ao. Univ.-Prof. Dr. Georg Mayr beim CERC (Cambridge Environmental Research Consultants) vom 4. 12. 2009 erteilte dieser Modellentwickler und Vertreter des Berechnungsmodells ADMS Auskunft, dass es für ADMS keine Validierung für Gebiete von 60–80 % windstillen Zeiten und ununterbrochene

windstille Zeiten von bis zu sechs Tagen (im Winter) gibt; das Berechnungsmodell ADMS ist zudem ungeeignet, um die Auswirkungen der mit der Dampffreisetzung in die Atmosphäre verbundenen Wirkungen aus den acht geplanten Kühltürmen und dem geplanten Schlot zu berechnen.

Dr. Carruthers des Cambridge Environment Research Consultants beantwortet mit Schreiben vom 14. Dezember 2009 die von ao. Univ.-Prof. Dr. Georg Mayr an ihn herangetragene Fragestellung wie folgt: *Vielen Dank für Ihren Brief vom 4. Dezember 2009, in dem Sie eine Frage bezüglich der Funktionalität von ADMS stellten. Insbesondere fragten Sie, ob ADMS den Prozess der Strahlungsflussdivergenz im Infraroten berücksichtigt, durch den die Temperatur dünner Schichten stark genug abgekühlt werden kann, dass sich stratiforme tiefe Bewölkung in der Nacht bildet. Ich kann bestätigen, dass ADMS diesen Prozess nicht direkt berücksichtigt, und daher auch nicht irgendwelche daraus resultierende Änderung der Temperatur und folglich Kondensation modelliert. Das wäre ein Prozess, der schwer in das Modell einzubauen wäre, obwohl eine gewisse Abschätzung der Auswirkung der Temperaturänderung zufolge der Strahlungsflussdivergenz auf die Persistenz stratiformer Bewölkung durch die Eingabe eines angepassten Temperaturprofils ins ADMS möglich sein kann.*

Ich schätze, dass diese Antwort eine klare Aussage über die Fähigkeiten von ADMS in dieser Hinsicht darstellt. Kontaktieren Sie mich aber, falls eine weitere Klarstellung erforderlich ist.

Eine Validierung für das von ao. Univ.-Prof. Dr. Georg Mayr entwickelte Box-Modell für den speziellen Fall des GDK-K kann es ua nach DI Norbert Barthol (Rz 1727, 25) deshalb nicht geben, weil **ein so großer Emittent noch nie in einer derartig windschwachen und inversionshäufigen meteorologischen Lage geplant wurde**. Wegen des starken Windes an anderen Kraftwerksstandorten in Österreich (zB Timelkam, Wien, Mellach), konnte es in den Genehmigungsverfahren keinen Bedarf an Boxmodellierungen geben.

Die entscheidenden Nachteile von ADMS werden – obschon von ao. Univ.-Prof. Dr. Georg Mayr erwähnt – von Staudinger (ZAMG GDK-K Fragenkatalog und Antworten 2008, 3) schlichtweg verschwiegen: Zunächst wird die Sichtbarkeit der Wasserdampfschwaden nur mit einem sehr einfachen Algorithmus berechnet, der vor allem bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt entscheidende wolkenphysikalische Prozesse nicht erfasst (auch in der neuesten Version soll das Modell ADMS keine Wolkenphysik berücksichtigen). Durch das Fehlen dieser entscheidenden physikalischen Prozesse ist das verwendete Modell ADMS in Temperaturbereichen, wo es zu einer Umwandlung von Tröpfchen in Eiskristalle kommt, dh bei Temperaturen unter 0° C, besonders stark unter –10° C, nur bedingt geeignet und die Resultate nur bedingt nachvollziehbar (Mayr 2008, 30).

Die Konsenswerberin konnte selbst kein Berechnungsmodell vorstellen, das im gegenständlichen Fall besser geeignet wäre, als das sog. Box-Modell. Der Sachverständige ao. Univ.-Prof. Dr. Georg Mayr hat das Box-Modell daher begründet und richtig zur Anwendung gebracht, weil es kein Modell gibt, das nicht kritisch betrachtet werden kann. Somit ist die Anerkennung und Eignung des Box-Modells durchaus als gegeben zu erachten.

Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten wies in diesem Zusammenhang – bislang allerdings vergeblich – die von der Konsenswerberin mit Schriftsatz vom 10. 7. 2009 aktenkundig gemachte und durch eine Stellungnahme des Univ.-Prof. Peter Sturm der Forschungsgesellschaft für Verbrennungskraftmaschinen und Thermodynamik mbH, unterstützte Behauptung zurück, dass ua das Gutachten des amtlich bestellten Sachverständigen für den Fachbereich Luft Ausbreitung Klima „gravierende Fehlinterpretationen und Fehleinschätzungen“ aufweise (vgl. Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, aktenkundige Eingabe Zahl 751-9/Beh/II/12/2009-Wi vom 14. 12. 2009). Die Marktgemeinde wies darauf hin, dass sich das für die UVE von der Bewilligungswerberin ausgesuchte und von ihr verwendete Berechnungsmodell ADMS 3 „Atmospheric Dispersion Modelling System“ auf die Beurteilung des Projekts zwar sehr günstig auswirke, jedoch auf die örtlichen Gegebenheiten (Beckenlage, äußerst sensible klimatische Bedingungen mit schlechter Durchlüftung des Gebiets, lange

Inversionswetterlagen etc.) **nicht ausreichend Rücksicht** nehme. Dieses Modell sei zwar validiert, entspreche dem Stand der Wissenschaft und werde in gutachterlichen allgemeinen Beurteilungen vielfach als Standardmodell eingesetzt. Dieses sei, wie auch die KEG in ihrer erwähnten Eingabe selbst richtig ausführte, aber **nur ein Standardmodell**. Dieses erwies sich im Verlauf der UVP für die Beurteilung des mitten im Klagenfurter Becken geplanten Kraftwerksprojekts als nicht ausreichend und daher minder geeignet. Somit habe dieses Berechnungsmodell seine Berechtigung für eine UVP, die zB ein Kraftwerk in einer Tiefebene mit guter Durchlüftung, **nicht aber in einem inneralpinen Einbruchbecken** mit sehr sensiblen klimatischen Rahmenbedingungen zum Gegenstand hat. Der Grunderwerb für das geplante Kraftwerk erfolgte durch die KEG seinerzeit ohne Prüfung der umweltrelevanten Kriterien.

Nach den Ergebnissen der von der Marktgemeinde beauftragten Fachleute entspricht die von ao. Univ.-Prof. Dr. Georg Mayr gewählte Bewertungsmethode im Unterschied zum Berechnungsmodell ADMS 3 den zu berücksichtigenden Gegebenheiten wesentlich besser und stellt die bei Inbetriebnahme des GDK-K zu erwartenden Szenarien schlüssig und nachvollziehbar dar, vor allem was die Annahme einer sich mit zunehmender Zeit kontinuierlich vergrößernden Wolkendecke/Hochnebeldecke betrifft. Die Auswirkungen von Auflösungserscheinungen an den Rändern der Nebeldecke ist in Anbetracht des von ao. Univ.-Prof. Dr. Georg Mayr erkannten und dargestellten Szenarios als eher marginal zu werten und hat daher nur geringfügige Auswirkungen auf die real zu erwartenden Auswirkungen des Projekts auf die lokalen Gegebenheiten.

Wenn in einem UVP-Verfahren angesichts der ganz besonderen geografischen und meteorologischen Bedingungen kein geeignetes validiertes Berechnungsprogramm verfügbar ist, so muss der amtlich bestellte Fachgutachter eine Abschätzung entsprechend dem Stand der Wissenschaft vornehmen. Der UVP-Behörde sind die besonderen geografischen und meteorologischen Gegebenheiten aus den alljährlich wahrnehmbaren örtlichen Witterungsgegebenheiten bekannt. Die UVP-Behörde hat

diesem Umstand dahingehend Rechnung getragen, dass sie nicht einen Meteorologen, wie beispielsweise Dr. Staudinger, zum amtlichen Gutachter für diesen Fachbereich, sondern mit ao. Univ.-Prof. Dr. Georg Mayr einen Wissenschaftler als Amtsgutachter beauftragt hat. Die Recherche der Berufungswerber ergab, dass ao. Univ.-Prof. Dr. Georg Mayr für die Beurteilung des gegenständlichen Fachbereichs als führender österreichischer Wissenschaftler anerkannt wird.

Besonders schwer zu rügen ist die im angefochtenen Bewilligungsbescheid nur mangelhafte Auseinandersetzung mit der von den Berufungswerbern als mitentscheidend erachtete, von ao. Univ.-Prof. Dr. Georg Mayr veranschaulichte Problematik der zu erwartenden kraftwerksbedingten verstärkten Hochnebelbildung sowie das trotz des völlig gegenteiligen Begutachtungsergebnisses des amtlich bestellten Gutachtens für diesen Fachbereich an den Tag gelegte Festhalten am Prognosemodell ADMS (vgl. Amt der Kärntner Landesregierung, Bewilligungsbescheid Zahl 7-A-UVP-1167/166-2010, 209, 164 ua). Dass das **Gutachtensergebnis** des amtlich bestellten ao. Univ.-Prof. Dr. Georg Mayr **nicht in den Bescheid eingeflossen** ist, wird seitens der Berufungswerber als nicht sanierbarer Mangel erachtet, so dass dem ergangenen Genehmigungsbescheid durch diesen Umstand die Basis für eine rechtsstaatliche Entscheidung abhanden gekommen ist. Das Ergebnis des Mayr-Gutachtens wurde nicht schlüssig widerlegt, sondern und ohne nachvollziehbare Begründung einfach ignoriert und durch andere Einschätzungen ersetzt. Der Bescheid (ermittelter Sachverhalt und Begründung) ist allein schon deshalb mangelhaft, weil sich die Behörde mit dem Gutachten des von ihr bestellten Gutachters im Bescheid nicht auseinandersetzte und die Begründung, warum sie diesem Gutachten nicht folgte, nicht nachvollziehbar ist. Dieser Mangel kommt deshalb besonderes Gewicht zu, als die Behördenentscheidung zwangsläufig auf „Abweisung des Bewilligungsantrages“ zu lauten gehabt hätte, wenn sie sich des Gutachtensergebnisses des von ihr bestellten Amtsgutachters bedient und dieses nicht einfach ignoriert hätte. Dem in der Begründung des Bescheides nachzulesenden Begutachtungsergebnis des Mayr-Gutachtens (...) Für das Schutzgut „Klima“ wird auf Grund der sich aus dem Box-Modell ergebenden klimatischen Veränderung durch den Feuchteeintrag aus dem GDK-K in Form der zu erwartenden, das Ausmaß der Ortsüblichkeit übersteigenden verstärkten Bildung von Hochnebel in Teilen des

Klagenfurter Beckens die Bewertungsziffer „4“ zugeordnet. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die technische Umsetzbarkeit von Maßnahmen, die eine deutliche Reduktion des Ausstoßes von Wasserdampf in der kalten Jahreszeit bewirken würde, nicht ohne stark projektsverändernde Auswirkungen gegeben wäre (vgl. Amt der Kärntner Landesregierung, Bewilligungsbescheid Zahl 7-A-UVP-1167/166-2010, 217 ff) wurde im Spruch des Bescheides nicht Genüge getan.

Die Berufungswerber nehmen den Standpunkt ein, dass an der grundsätzlichen Kritik an dem in der UVE verwendeten und der Behördenentscheidung zu Grunde liegenden ADMS-Modell auch die im Rahmen der Begutachtung von o. Univ.-Prof. Dr. Raschauer zur Frage, ob die Behörde rechtlich korrekt vorgegangen ist und ob die Sache entscheidungsreif war, getätigten Aussagen (Raschauer, 10). *In allen weiteren Unterlagen, auch nachfolgenden Gutachtensergänzungen, habe ich nichts gefunden, was Zweifel an dieser Beurteilung Staudingers hervorrufen würde (...)* nichts zu ändern vermögen. Ganz im Gegenteil, denn Prof. Raschauer gesteht damit selbst ein, dass er entweder wegen des für eine gründliche Prüfung sicher zu knapp bemessenen Zeithorizonts ungenau arbeiten musste oder über gegenteilige Meinungen bewusst hinweg gesehen hat. Obzwar ihm das Gutachten von DI Norbert Barthol vorlag (Raschauer, 3), will er die in Rz 1727 des genannten Gutachtens geäußerten schweren Bedenken „*nicht gefunden*“ haben.

Im Zusammenhang mit dem seitens des Behördenapparats unternommenen Versuches, im UVP-Verfahren einen weiteren amtlichen Gutachter für den Fachbereich Luft Ausbreitung Klima in der Person des Dr. Staudinger zu beauftragen, muss gerügt werden, da ao. Univ.-Prof. Dr. Georg Mayr sehr wohl ein umfassendes und abschließendes Gutachten erstellt hatte und für die Beiziehung eines weiteren Gutachters überhaupt kein Grund bestand. In keinem der den Berufungswerbern bekannten UVP-Verfahren ist bisher der Fall eingetreten, dass **für ein und denselben Fachbereich zwei amtliche Gutachter bestellt** wurden. Der Verfahrenskoordinator und Gesamtgutachter Dr. Gernot Wurm hatte wiederholt **eigenmächtig**, ohne Befassung des amtlich bestellten Gutachters ao. Univ.-Prof. Dr. Georg Mayr an Dr. Staudinger Fragen gestellt, die ao. Univ.-Prof. Dr. Georg Mayr selbst hätte beantworten können. Dadurch ist der **amtlich bestellte Gutachter** ao. Univ.-Prof. Dr. Georg Mayr **in unzulässiger Weise als übergangen anzusehen**.

Die zu rügende Vorgangsweise der Behörde hat zu einer verfahrensrechtlichen Situation geführt, in der es zu keiner objektiven Entscheidung mehr kommen konnte. Das Box-Modell hätte nur durch einen Obergutachter für Meteorologie widerlegt werden können, nicht jedoch durch einen zweiten Gutachter, der von Anfang an mit ADMS rechnete.

Die Berechnung der Nebelentwicklung im Klagenfurter Becken durch das Box-Modell von ao. Univ.-Prof. Dr. Georg Mayr ist angesichts der Schwächen und verbrieften Nichteignung der Berechnungsmethode von ADMS, der Außerachtlassung grundlegender physikalischer Wolkenbildungsprozesse durch ADMS und des Fehlens einer Validierung von ADMS für windschwache Lagen die einzige Möglichkeit, um zu realistischen Abschätzungen zu kommen.

Wenn nun der Verfahrenskordinator und Gesamtgutachter Dr. Gernot Wurm und in weiterer Folge auch der verantwortliche Jurist der UVP-Behörde die realistischen, daher nachvollziehbaren und somit schlüssigen Abschätzungen des ao. Univ.-Prof. Dr. Georg Mayr unisono ignorieren und sich anstelle deren Berücksichtigung unzulässigerweise der Meinung anderer Experten (auch solcher anderer Fachbereiche) bedienen, ist daraus zu folgern, dass das vorliegende **Ergebnis** des äußerst aufwändigen UVP-Verfahrens **ohne Berücksichtigung des seitens der Behörde selbst bestellten amtlichen Gutachters**, der zudem auch noch als Wissenschaftler fachlich über sonstige Meteorologen zu stellen ist, somit **ohne gültiges Begutachtungsergebnis in einem der entscheidenden Fachbereiche des Verfahrens zustande gekommen ist**. Dieser Umstand wiegt umso schwerer, als das Begutachtungsergebnis des Fachbereichs Luft Klima Ausbreitung auch für weitere Fachbereiche, insbesondere die Humanmedizin, entscheidend ist.

Das Fazit des vorgelegten und somit aktenkundigen Gutachtens Univ. Prof. Dr. DDr. Siegfried Kasper veranschaulicht die fatalen Auswirkungen dieser

„Verfahrensvorgänge“ und die daraus resultierende, in die Erlassung des Genehmigungsbescheides mündende Kette an Fehleinschätzungen:

Da durch das geplante Gas- und Dampfturbinen- Kombinationskraftwerk Klagenfurt (GDK) eine Veränderung der Tage mit Hochnebel und eine daraus resultierende verminderte Helligkeit abzuleiten ist, kann man mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass die psychische, aber auch physische Gesundheit der Bevölkerung dadurch erheblich in Mitleidenschaft gezogen wird. Wie die wissenschaftliche Literatur belegt, kommt es nicht nur zu einer Veränderung der Befindlichkeit, sondern auch der dieser zugrunde liegenden biologischen Parameter. Unter einem umwelthygienischen Gesichtspunkt ist daher die Aufstellung des GDK-K in dieser Gegend als nicht für sinnvoll zu bezeichnen und es sollte überlegt werden, dies an einem anderen Ort aufzustellen, wo es nicht zu diesen Umweltveränderungen kommt.

Zu den weiteren gesundheitlichen Folgen des erhöhten Nebelaufkommens siehe unter 6.

Durch die im Gutachten ao. Univ.-Prof. Dr. Georg Mayr 2009 erwartete starke Zunahme der Fälle mit tiefer Schichtbewölkung durch das GDK-K, erhöht sich auch die Zahl der Tage, an denen es von der GDK-K-Abluft ausgelöste Niederschläge geben kann. Die zusätzlichen Niederschlagsmengen können im Falle von Schnee einige cm pro Tag erreichen. *Da die Ausdehnung der sekundär gebildeten Schichtwolken deutlich größer ist als die der primär vom GDK-K gebildeten Schwaden, ist es wahrscheinlich, dass auch das von zusätzlichem Niederschlag betroffene Gebiet deutlich größer ist, als der in der UVE angegebene Umkreis von bis zu einem Kilometer* (Gutachten Dr. Mayr 2008, 43). In weiterer Folge kann es somit auch in weitläufigerem Siedlungsgebiet zu Vereisungen kommen als angenommen. Dies vor allem auch deshalb, weil laut Fachliteratur gerade bei zwangsbelüfteten Türmen, wie sie hier geplant sind, die Vereisungsgefahr hoch ist.

Diesbezüglich ist zu rügen, dass es die Behörde übersehen oder aus nicht nachvollziehbaren Gründen unterlassen hat, der Projektwerberin eine finanzielle Ausgleichsleistung für die betroffenen Gebietskörperschaften – die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ist eine solche – im Zusammenhang mit dem zu erwartenden Mehraufwand bei den für die Verkehrssicherheit unerlässlichen Winterdiensten vorzuschreiben. Die Behörde hat diesbezüglich auch keine im Akt nachvollziehbaren Auskünfte und Berechnungen eingeholt.

Auf Grund der geäußerten Bedenken gegen den Kraftwerksbau, vergab Univ. Prof. Dr. Mayr selbst nur die **Bewertungsnote am unteren Ende der Skala des Prüfbuches („4“ von „4“**, die nur bei Vorliegen massiver Auswirkungen auf ein Schutzgut bedingt durch das Vorhaben, die eine weder durch Maßnahmen, Befristung, Ausgleichsleistung oder Sicherheitsleistung wiederherstellbare Schädigung eines Schutzgutes vergeben wird).

Zusammenfassend werden im Hinblick auf das mangelhaft erscheinende Gesamtgutachten des Dr. Wurm die seitens der Berufungswerber schon im Zuge des UVP-Verfahrens eingebrachten Gutachten von DI Norbert Barthol (inklusive der nunmehr vorgelegten Zusammenfassung), univ. med. Dr. Gerd Oberfeld und Univ.-Prof. Dr. DDr. Siegfried Kasper zum Inhalt der Berufung erhoben.

Am Gesamtgutachten des Dr. Gernot Wurm, das dem Bescheid zugrunde liegt, ist zu rügen, dass dieser die Fachgutachten der amtlich bestellten Gutachter, insbesondere des ao. Univ.-Prof. Dr. Georg Mayr, in seine Zusammenfassung nicht oder nur fragmenthaft übernommen und zum Teil durch eigene Einschätzungen oder die Meinung von Experten aus anderen Fachbereichen, wie zum Beispiel jener des amtlichen Gutachters für Humanmedizin Univ. Prof. Dr. Manfred Neuberger, substituiert hat. Diese Vorgangsweise zeichnete sich bereits anlässlich der mündlichen Erörterung im April 2010 ab, bei der ao. Univ.-Prof. Dr. Georg Mayr sein Gutachtensergebnis sehr plausibel und schlüssig dargelegt hat, beim Gesamtgutachter und zugleich Verfahrenskoordinator jedoch offenbar auf wenig Verständnis stieß, da sich dieser in meteorologischen Fragen immer wieder an Univ.-

Prof. Dr. Manfred Neubergers Meinung orientierte, obwohl dieser von der Behörde ausschließlich als Gutachter für den Bereich der Humanmedizin bestellt wurde. In diesem Zusammenhang wird auf die der Behörde in der abschließenden Stellungnahme zur mündlichen Erörterung von Rechtsanwalt Univ. Doz. Dr. Wolfgang List vorgelegte Transkription der Tonträgeraufzeichnung hingewiesen.

Auf Grund des schlüssigen Gutachtensergebnisses des ao. Univ.-Prof. Dr. Georg Mayr ergibt sich, dass die Genehmigung des GDK-K nur unter der Voraussetzung der Errichtung von Trockentürmen zur Kühlung des Betriebsprozesses denkbar gewesen wäre. Daraus würde jedoch eine wesentliche Projektänderung resultieren, die nach Meinung der Berufungswerber im Auflagenwege nicht mehr sichergestellt werden könnte, da es sich diesfalls nicht mehr um den selben Verfahrensgegenstand iSd § 13 (8) AVG handeln würde, und die Vorlage eines neuen Projektes bedingt hätte. Allein schon aus diesem Grunde müsste das Ergebnis der UVP nicht in der Projektgenehmigung, sondern in der Abweisung des Projektes münden.

Da die Konsenswerberin eine entsprechende Projektänderung aber nicht vorgelegt hat, hätte die Behörde den Bewilligungsantrag für das GDK-K gemäß § 17 (5) UVP-G 2000 im Hinblick auf das fehlende, vom Amtssachverständigen für den Fachbereich Luft Ausbreitung Klima jedoch geforderte geschlossene Kühlsystem abweisen müssen, da durch das Vorhaben und seine Auswirkungen unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Nebenbestimmungen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können.

Die Berufungswerber haben sohin geltend zu machen, dass durch das Projekt auf Grund des Teilgutachtens des ao. Univ.-Prof. Dr. Georg Mayr und die oben zitierte Bescheidbegründung eine unzumutbare, das Ausmaß der Ortsüblichkeit deutlich übersteigende verstärkte Hochnebelbildung als erwiesen anzusehen ist und hierdurch eine massive Betroffenheit der Berufungswerber durch das geplante GDK-K vorliegt. Sie vertreten die Ansicht, dass von der Behörde statt der erlassenen Bewilligung die Bestimmung des § 5 (6) UVP-G 2000 anzuwenden gewesen wäre, da das Vorhaben auf Grund der in der zitierten Passage der Bescheidbegründung

... bestimmten Genehmigungsvoraussetzungen in einem Maße zuwiderläuft, dass diese Mängel durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen oder andere Ausgleichsmaßnahmen nicht behoben werden können.

Hierzu wird auch noch unter 6 vertiefend ausgeführt.

5 Schall und Erschütterung

Dem Gutachten Schall- und Erschütterungsschutz von DI Holzer 2007 ist zu entnehmen, dass es bei einer ungünstigen Entwicklung im Messpunkt Limmersdorf 35 durch die vom Kraftwerksbetrieb verursachte Dauerbeschallung zu einer Anhebung des Lärm Basispegels von 27 auf 33 dB kommen wird. Die Signifikanz dieser Lärmerhöhung zeigt sich wohl auch im Hinweis DI Holzers, demgemäß der medizinische Gutachter zu dieser Problematik Stellung zu beziehen hat.

Neben der durch den Betrieb verursachten Erhöhung des Umgebungslärms, emittiert das Kraftwerk auch besonders tieffrequente Geräuschanteile. Durch die physikalisch bedingte schwache Schalldämmung von Gebäuden bei tiefen Frequenzen einerseits und dem seltenen und damit ungewohnten Auftreten bei natürlichen Geräuschen andererseits kann durch tieffrequenten Schall innerhalb von Gebäuden eine erhöhte Störwirkung ausgelöst werden.

Die Ergebnisse der Tieffrequenzanalyse zeigen, dass das GDK-K keine hervortretenden Einzeltöne aufweist, die bleibenden Dauergeräusche des Kraftwerksbetriebes liegen deutlich im tieffrequenten Bereich. *Die Hörschwellenwerte im Bereich tiefer Frequenzen werden in Limmersdorf 35 teils signifikant überschritten* (DI Holzer, 62). Gleiches gilt auch für den Messpunkt IP5, Hanslweg 19.

DI Holzer erwähnt, dass es angesichts dieser Überschreitungen absolut notwendig (ist), dass bereits an der jeweiligen Emissionsquelle, welche tieffrequente Geräusche erzeugt, wirksame Schallminderungsmaßnahmen schon in der Detailplanung erarbeitet werden (DI Holzer, 60). Bei den Schallmessungen und Prognosen – und den dabei festgestellten Überschreitungen – wurden aber explizit alle in der UVE angeführten Schallschutzmaßnahmen berücksichtigt. Zumindest eine Belästigung scheint im Lichte dieser Aussagen wohl kaum vermeidbar.

Die durch das GDK-K bewirkten Steigerungen des Basispegels an den verschiedenen Messpunkten wurden jeweils für einen halben Meter vor den betroffenen Außenfassaden berechnet. Beim Durchgang durch das Fenster werden nach den Regeln der Akustik die Geräusche in besonders tiefer Frequenzlage weniger vermindert als die sonstigen, ortsüblichen Geräusche. In den Wohnräumen beträgt daher die Steigerung am Standort Limmersdorf 35 mindestens 7 dB, an anderen Messpunkten mindestens 3–4 dB (vgl. in diesem Zusammenhang den abschließenden Abweisungsantrag von Univ.-Doz. Dr. Wolfgang List, 156).

Die Erhöhung des Basispegels um 3 dB und mehr ist merkbar und angesichts der Tatsache, dass medizinische Sachverständige bei der Genehmigung von gewerblichen Betriebsanlagen eine maximale Basispegelerhöhung um 2 dB tolerieren, wohl auch unzumutbar.

Durch die Anhebung des Summenschallpegels von bis zu 6 dB auf insgesamt 33 dB im Messpunkt IP1 erwartet Univ.-Prof. Dr. Neuberger auf den ersten Blick keine Gesundheitsgefährdung, doch möchte er als Sachverständiger für den Fachbereich Umweltmedizin bei Vorhandensein entsprechender Tieftonkomponenten wie hier, Störungen des Wohlbefindens nicht ausschließen. In diesem Zusammenhang wird weiters auch erwähnt, dass Frequenzen unter 200 Hz (...) in ihrer Lästigkeit unterschätzt werden. Deshalb wird von Leventhall und auch anderen empfohlen, den Pegel entsprechend zu korrigieren. Im Lichte dieser Ausführungen können auch im Bereich Schall und Erschütterung Gesundheitsgefährdungen nicht ausgeschlossen werden und sind uU Störungen des Wohlbefindens zu erwarten.

Zu den gesundheitlichen Folgen erhöhter Schallpegel siehe unter 6.

6 Humanmedizin

Im gesamten Bereich „Humanmedizin“ ist zunächst zu rügen, dass die Behörde die seitens der Marktgemeinde Ebenthal vorgelegten Fachgutachten des Dr. med. univ. Gerd Oberfeld (zuletzt 16. August 2009 und 2. Mai 2010) nicht entsprechend gewürdigt hat. Diese umweltmedizinischen Gutachten, die in weiten Bereichen – insbesondere punkto gesundheitliche Auswirkungen der erhöhten Schadstofffreisetzung oder den gesundheitlichen Folgen vermehrter Hochnebeltage im Raum Klagenfurt – zu gegenteiligen Ergebnissen kommen, als das amtliche Gutachten des Univ.-Prof. Dr. Neuberger, zeigen nachweislich die negativen humanmedizinischen Folgen einer GDK-K-Inbetriebnahme der geplanten Leistungsdimension auf. Es scheint, als wären die Gutachten Dris Oberfeld am amtlichen Sachverständigen für Humanmedizin ungelesen vorbeigegangen bzw. als ob Prof. Neuberger die der Behörde zur Verfügung gestellten umweltmedizinischen Oberfeld-Gutachten nicht im Geringsten genutzt hätte, um es in seine Ergebnisse einfließen zu lassen. Selbiges gilt auch für das UVP-Gesamtgutachten, in dem entgegen § 12 Abs 4 UVP-G 2000 von einer Mitberücksichtigung des Gutachtens Dris Oberfeld keine Rede sein kann.

Die Behörde zog sich in ihrer Bescheidbegründung ua schlicht und einfach darauf zurück, dass sich Dr. Oberfeld in der medizinischen Beurteilung auf die von Univ.-Prof. Dr. Georg Mayr ermittelten Ergebnisse im amtlichen Gutachten zum Fachbereich Luft Ausbreitung Klima bezogen hat, die von Dr. Kurt Hellig und Univ.-Prof. Dr. Mayr ermittelten Daten und Berechnungen der Entscheidung jedoch nicht zugrunde gelegt werden konnten (vgl. Bewilligungsbescheid, 264). Die Berufungswerber halten in diesem Zusammenhang fest, dass sich Dr. Oberfeld auf die Ergebnisse von amtlich bestellten Gutachtern der für seine Beurteilung maßgeblichen Fachbereiche beziehen musste und ihm diese (im Gegensatz zu Univ.-Prof. Dr. Neuberger), auch nachvollziehbar, plausibel und schlüssig erscheinen mussten. Dieser Umstand geht aus seinen Darlegungen ganz eindeutig hervor.

Die Berufungswerber vertreten die begründete Ansicht, dass die der Behördenentscheidung nicht erfolgte Zugrundelegung der von den amtlich bestellten Gutachtern Dr. Hellig und Univ.-Prof. Dr. Mayr ermittelten Sachverhalte (diese wurden in der Bescheidbegründung auf 264 eingestanden) nur eine Bescheidaufhebung oder in eventu Abweisung des Bewilligungsantrages zur Folge haben können. Es erscheint unverantwortbar, einen Genehmigungsbescheid zu erlassen, dem die fachlich kompetente Beurteilung zweier entscheidender Fachbereiche fehlt. Die von Univ.-Prof. Dr. Manfred Neuberger zu den Fachbereichen Luftimmissionen und Luft Ausbreitung Klima eingebrachten Aspekte liegen nicht auf der seinen Gutachterkompetenzen entsprechenden fachlichen Ebene als Humanmediziner.

Die Behörde hätte nach dem Rechtsverständnis der Berufungswerber jene beiden amtlich bestellten Gutachter rechtzeitig abberufen und eine Neubestellung vornehmen müssen, an deren Gutachtensergebnissen sie glaubte Anlass für begründete Zweifel zu erkennen. Solche Zweifel bestanden aber während der rund viereinhalbjährigen UVP offensichtlich nicht. Für eine rechtsstaatlich korrekte Entscheidung ist es nach der Einschätzung der Berufungswerber **undenkbar**, in einer UVP die Gutachtensergebnisse amtlich bestellter Gutachter in zwei (mit)entscheidenden Fachbereichen einfach außer Acht zu lassen und sie kurzerhand durch andere Einschätzungen zu ersetzen, nur weil diese der Projektgenehmigung dienlicher erschienen sind.

Im Bewilligungsverfahren nach UVP-G 2000 **sind** unter anderem die Bestimmungen der **GewO 1994 mit anzuwenden**. Gemäß § 74 Abs 2 leg cit dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind, die in den Z 1 bis 5 dieser Gesetzesstelle genannten **Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder sonstigen Einwirkungen** hervorzurufen. Wie der VwGH in seiner ständigen Rechtsprechung mehrmals dargelegt hat, sind die **Auswirkungen der von der zu genehmigenden Betriebsanlage ausgehenden Immissionen immer unter Zugrundelegung jener Situation zu beurteilen, in der diese Immissionen für den Nachbarn am ungünstigsten (= belastendsten) sind** (vgl. sinngemäß diesbezügliche Ausführungen im hg Erkenntnis vom 31.

März 1992, ZI 91/04/0267). Ist daher zu erwarten, dass von einer Betriebsanlage bei unterschiedlichen Betriebssituationen unterschiedlich hohe Immissionen auf die Nachbarn einwirken, so ist der Beurteilung im Rahmen der Prüfung jene Betriebssituation zugrunde zu legen, die die höchsten Immissionen bei den Nachbarn erwarten lässt.

Nach der Spruchpraxis des VwGH **ist die Feststellung**, ob die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 77 GewO 1994 **sachverhaltensbezogen** vorliegen, **Gegenstand des Beweises durch Sachverständige** auf dem Gebiet der **gewerblichen Technik** und auf dem Gebiet des **Gesundheitswesens**. Der gewerbetechnische Sachverständige hat sich darüber zu äußern, welcher Art die von einer Betriebsanlage nach dem Projekt des Genehmigungswerbers zu erwartenden Einflüsse auf die Nachbarschaft sind, welche Einrichtungen der Betriebsanlage als Quelle solcher Immissionen in Betracht kommen, ob und durch welche Vorkehrungen zu erwartende Immissionen verhütet oder verringert und welcher Art und Intensität die verringerten Immissionen noch sein werden. Die Beiziehung weiterer Sachverständiger auf dem Gebiet spezieller Wissenschaften ist nicht ausgeschlossen. **Dem ärztlichen Sachverständigen fällt – fußend auf den Gutachten der technischen Sachverständigen – die Aufgabe zu, darzulegen, welche Einwirkungen die zu erwartenden unvermeidlichen Immissionen nach Art und Dauer auf den menschlichen Organismus (entsprechend den in diesem Zusammenhang im § 77 Abs 2 GewO 1994 enthaltenen Tatbestandsmerkmalen) auszuüben vermögen** (vgl. die bei Grabler/Stolzlechner/Wendl, Kommentar zur GewO2 (2003), 574 f, dargestellte hg Jud).

Bei Beurteilung der Zumutbarkeit von Belästigungen hat die Behörde nach dem Maßstab des § 77 Abs 2 GewO 1994 vorzugehen. Sie hat die bei den Nachbarn nach den – tatsächlichen – örtlichen Verhältnissen zu erwartenden Immissionen der zu genehmigenden Betriebsanlage an den bei den Nachbarn nach den – tatsächlichen – örtlichen Verhältnissen bereits bestehenden Immissionen jedweder Art, einschließlich jener bereits genehmigter Betriebsanlagen, zu messen und zu beurteilen, ob mit

dieser Veränderung des Immissionsmaßes eine unzumutbare Belästigung verbunden ist (vgl. die bei Grabler/Stolzlechner/Wendl, aaO, 580 f, dargestellte Jud).

Durch den amtlich bestellten Sachverständigen für Humanmedizin o. Univ.-Prof. Dr. Neuberger erfolgte die Beurteilung der Auswirkungen von Immissionen nicht entsprechend den diesbezüglichen Vorgaben des VwGH. *Die Auswirkungen von Immissionen gewerblicher Betriebsanlagen sind für jene Situationen zu beurteilen, die für die Nachbarn am ungünstigsten sind* (VwGH 95/04/0189 v. 3. September 1996, Hinweis E 2. Oktober 1989, 87/04/0046).

6.1 zu Luftschadstoffen

Wie unter 2. ausführlich dargestellt, würde es durch den Betrieb des GDK-K laut Fachgutachten des amtlich bestellten Dr. Kurt Hellig an mehreren Messpunkten (südlicher Bereich der Ortschaft Aich an der Straße, UVE-Messstation St. Jakober Straße, Völkermarkter Straße/St. Jakober Straße – Ost, Gradnitz) mit größter Wahrscheinlichkeit zu Überschreitungen der NO₂ Grenzwerte kommen, wobei auch bei den Zusatzbelastungen viele Überschreitungswerte weit im relevanten Bereich liegen würden. Entgegen den Angaben im amtlichen Fachgutachten Luft/Immissionen des Dr. Kurt Hellig sprechen das Gesamtgutachten von Dr. Gernot Wurm und das Fachgutachten des o. Univ.-Prof. Dr. Manfred Neuberger nur mehr von Überschreitungen bei zwei Objekten, ohne diese näher anzuführen. Im Ergebnis soll auch die prognostizierte Gesamtbelastung deutlich unter 30 µg/m³ im Jahresmittel bleiben. Wie es im Gesamtgutachten zu dieser Behauptung kommen konnte, bleibt angesichts der Feststellungen des Sachverständigen Dr. Kurt Hellig unklar: Dieser spricht – wie oben angeführt – von teils enormen Zusatzbelastungen im Ausmaß von bis zu 16,1 % im Bereich Aich an der Straße, die zu Überschreitungen der 30 µg-Grenze führen werden.

Wie der amtlich bestellte Gutachter für Humanmedizin, o. Univ.-Prof. Dr. Manfred Neuberger, zu einer objektiv vertretbaren Einschätzung des GDK-K-Projekts hätte

kommen können, bleibt auch angesichts seines Ergänzungsgutachtens vom 1. März 2010 fraglich. Dieses Ergänzungsgutachten ist – ebenso wie das ursprüngliche Gutachten – mit Widersprüchlichkeiten und unrichtigen Daten behaftet: So führt Dr. Kurt Hellig in seiner Stellungnahme zur Gutachtensergänzung als Fachgutachter HUM in nicht weniger als 12 Punkten aus, dass die zahlreichen persönlichen Darstellungen Dr. Neuberger zur Immissionssituation **fachlich nicht nachvollziehbar** sind und diese zum Teil gravierenden Fehler auch dem Gesamtgutachter Dr. Wurm nicht aufgefallen sind. Beispielhaft sei hier Punkt 4 erwähnt: Auf Seite 24 seines Ergänzungsgutachtens führt Dr. Neuberger an, dass (...) *Dr. Hellig dem Projekt 2008 noch die Note 2–3 gegeben hat und ua feststellt, dass die jahresdurchschnittliche Zusatzbelastung mit Stickoxiden gesichert < als 0,3 µg/m³ und dadurch irrelevant sei.* Prof. Dr. Neuberger konnte diese „Feststellungen“ bis heute nicht belegen und versucht sich durch Hinweis auf einen Tippfehler aus der Affäre zu ziehen. Dr. Hellig wertet die Angaben Dr. Neuberger als belegbare **Falschaussage**.

Das Gutachten HUM des Dr. Neuberger kann somit kaum – nach den Ergänzungen wohl noch weniger – als verlässliche und objektiv nachprüfbare Grundlage für die Bewertung der humanmedizinischen Auswirkungen des GDK-K iSd § 12 (5) Z1 iVm § 17 UVP-G 2000 dienen.

Dr. Neuberger selbst räumt in seiner Beurteilung (Gutachten Neuberger, 46) die Überschreitungen des NO₂-Tagesmittelgrenzwertes ein. Dennoch kommt er schnell zum Schluss, dass es durch den Bau und den Betrieb des GDK-K zu keiner gesundheitlich relevanten Erhöhung gasförmiger Luftschadstoffe kommen sollte. Folgt man dieser Einstellung, stellt sich überhaupt die grundsätzliche Frage nach der Sinnhaftigkeit von Grenzwerten: Das leichtfertige Abtun einer eventuellen Gesundheitsgefährdung durch den Sachverständigen trotz der zu erwartenden Grenzwertüberschreitungen im Bereich NO₂ erweckt den Eindruck, dass Dr. Neuberger bei der Beurteilung etwaiger Gesundheitsgefährdungen bestehende Grenzwerte generell für unbeachtlich hält, zumal im Fachgutachten Luft/Immissionen auf die Relevanz der hohen NO₂-Überschreitungen mehrmals hingewiesen wird. Der VwGH-Judikatur ist zu entnehmen, dass es der Behörde nicht erlaubt ist, alleine auf Grund von gutachterlichen Aussagen, denen zufolge gewisse Überschreitungen „nur

einen bestimmten Anteil des zulässigen Grenzwertes in Anspruch nehmen“ eine Anlage zu genehmigen, ohne dabei darzulegen, in welchem Ausmaß sich dadurch die bestehenden Verhältnisse verändern würden (VwGH 2004/04/0048, 29. 06. 2005).

Selbst auf die Überschreitung der WHO-Empfehlungswerte von maximal $200 \mu\text{g}/\text{m}^3$ NO_2 pro Stunde, wurde nicht ausreichend eingegangen. Univ.-Prof. Dr. Mayr (Gesamtgutachten, Rz 1737) erwartet an Prallhängen südlich vom GDK-K eine halbstündliche NO_2 -Vorbelastung von $194 \mu\text{g}/\text{m}^3$ NO_2 . Bei einer erwarteten Zusatzbelastung von $19 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wird auch der WHO-Wert weit überschritten. Abgetan wird diese Überschreitung damit, dass Asthmatiker bei einer einstündigen NO_2 -Exposition bei Werten unter $190 \mu\text{g}/\text{m}^3$ keine Reaktionen zeigten. Wie aber die Risikogruppe Asthmatiker bei Überschreitungen über dem empfohlenen Grenzwert reagierte, wird nicht erwähnt.

Zu erwähnen ist, dass der gerichtlich beidete und zertifizierte Sachverständige für Kraftwerkswesen, DI Norbert Barthol wegen der großen Belastungsunterschiede im Sommer- und Winterhalbjahr im Sinne einer realistischen Belastungsabschätzung eine nach Jahreszeiten getrennte Luftschadstoffberechnung empfiehlt, die aber nicht durchgeführt wurde. Dabei werden nach gutachterlicher Abschätzung saisonal noch höhere Belastungswerte erreicht.

Bezüglich der Überschreitungen der Feinstaubgrenzwerte erwähnt das Gutachten Umweltmedizin (Dr. Neuberger, 43) nur am Rande die Überschreitungen der Relevanzwerte in Aich an der Straße. Dabei wird aber – wie es bei einem Fachgutachten aus Umweltmedizin zu erwarten wäre – nicht im Geringsten auf die in diesem Zusammenhang möglichen Gesundheitsgefährdungen eingegangen. Tatsächlich werden die Überschreitungen insofern verharmlost, als erwähnt wird, dass ihr Zustandekommen ohnehin nur auf Grund der Einbeziehung von Sekundärstäuben möglich ist: Es ist zu beachten, dass die primären Partikelemissionen des Kraftwerks und die sekundäre Partikelbildung aus gasförmigen Vorläufersubstanzen (Stickoxidemissionen und Ammoniakslupf) des GDK-K als $\text{PM}_{2,5}$ vorliegen, welches in seinen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit bei einer reinen PM_{10} -Beurteilung **unterschätzt wird**.

Im Gutachten des Univ.-Prof. Dr. Neuberger wird die Bildung von PM_{2,5} und ihre humanmedizinischen Folgen **nicht** behandelt. Im seinem Ergänzungsgutachten (11) weist Dr. Neuberger darauf hin, dass die zur Bildung von PM_{2,5} notwendigen Ammoniakemissionen ja gar nicht vom Kraftwerk stammen, sondern ihr Ursprung größtenteils in der Landwirtschaft zu suchen ist. Tatsächlich ist richtig, dass geplante GDK-K eine vernachlässigbare Ammoniakbelastung verursachen würden. Dr. Neuberger vergisst dabei aber den grundsätzlichen Vorgang der PM_{2,5}-Bildung, der in der Verbindung von Ammoniak und Stickstoff besteht. Die Tatsache das ein GDK-K nur Stickstoffverbindungen emittiert, aber kaum Ammoniak, bedeutet aber nicht, dass es keinen Beitrag zur PM_{2,5}-Bildung leistet, wenn eine Ammoniakbelastung schon im Vorfeld vorhanden ist.

An der Messstelle Völkermarkter Straße wird seit 2005 auch die PM_{2,5}-Konzentration gemessen. Dabei hat sich der JMW bei rund 25 µg/m³ eingependelt (Gutachten Oberfeld, 21, Durchschnitt aus drei Jahren). Dieser Wert liegt schon heute knapp beim Zielwert von 25 µg/m³ PM_{2,5} der durch die RL 2008/50/EC mit 2010 eingeführt wurde. Ab 2015 wird dieser JMW zum Grenzwert, der bis 2020 schrittweise auf mindestens 20 µg/m³ abgesenkt werden soll (dass dieser Grenzwert aus fachlicher Hinsicht als viel zu hoch eingeschätzt wird, sei hier nur am Rande erwähnt. Die WHO empfiehlt einen Richtwert von 10 µg/m³. In Kalifornien gilt wegen der kanzerogenen Wirkung des ultrafeinen Staubes seit 2002 ein Grenzwert von 12 µg/m³ JMW). Angesichts der Tatsache, dass der Grenzwert schon heute praktisch ausgereizt wird und dass das GDK-K wegen seiner erhöhten Stickstoffemissionen wohl einen prominenten Beitrag zur sekundären Feinstaubbildung leisten wird, kann man davon ausgehen, dass **durch die Inbetriebnahme des GDK-K** der Ziel- bzw. Grenzwert (ab 2015) überschritten wird.

Eine alleinige Beurteilung der Partikelwirkung an Hand von PM₁₀ entspricht nicht dem aktuellen Stand der Wissenschaften, da das GDK-K primär kleinere Teilchen (PM_{2,5}) emittiert bzw. derartige Teilchen als sekundäre Partikel gebildet werden und die **toxische Wirkung von PM_{2,5} stärker ist als bei größeren Teilchen**. Die alleinige Beurteilung mit Hilfe von PM₁₀ führt zu einer **Unterschätzung** des Gesundheitsrisikos. (Dr. Oberfeld, 37)

Bezeichnender Weise wurde von Prof. Dr. Neuberger in der am 10. Juli 2009 abgeführten UVP-Verhandlung die mehrfach vom Sachverständigen Dr. Oberfeld gestellte Frage, ob die Nicht-Beurteilung der Partikelimmissionen $PM_{2,5}$ (zusätzlich zum PM_{10}), beim gegenständlichen Vorhaben, dem Stand der Wissenschaft entspricht, nicht beantwortet.

Im Rahmen der gutachterlichen Fragebeantwortung geht der Sachverständige Prof. Dr. Neuberger (61) auch von einem Substitutionspotenzial für feinstaubemittierende Energieträger aus und erwartet insofern einen positiven Effekt durch den Kraftwerksbetrieb. Wie oben unter 2. dargestellt, kann ein solcher Kompensationseffekt durch eine eventuelle Schließung des Klagenfurter Fernheizkraftwerkes aber nicht erwartet werden.

Im Lichte dieser Ausführungen ist davon auszugehen, dass das Fachgutachten des Prof. Dr. Neuberger und das darauf aufbauende Gesamtgutachten von Dr. Wurm keine umfassende Beschreibung der zu erwartenden, durch Luftschadstoffe hervorgerufenen Gesundheitsrisiken liefert. Grenzwerte sind bewusst gewählte Maximalbelastungen, die zum Schutze der Gesundheit und des Wohlbefindens einzuhalten sind. Ihre Infragestellung oder ihre Abwägung mit entgegengesetzten Interessen wie denen der Wirtschaft ist nicht nur fehl am Platz sondern rechtlich schlichtweg unzulässig. § 17 Abs 2 UVP-G 2000 normiert als Genehmigungsvoraussetzung unmissverständlich, dass Immissionen, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährden, **jedenfalls zu vermeiden sind**. Eine Güterabwägung zu Lasten des Gesundheitsschutzes, wie sie schon im Gutachten des Dr. Neuberger offensichtlich vorgenommen und im Gesamtgutachten von Dr. Wurm wiederholt wurde, indem trotz Toleranz- und Grenzwertüberschreitungen etwaige gesundheitliche Folgen nicht gänzlich geklärt werden, können und dürfen nicht Gegenstand eines UVP-Verfahrens sein. Da es nicht möglich ist, die Schadstoffemissionen unter Beibehaltung der projizierten Größe zu reduzieren (vgl. 2.) erscheint die Genehmigungsfähigkeit des Projektes nicht gegeben. **Alleine schon das Fehlen entsprechender emissionsmindernder Auflagen im Bescheid beweist, dass auch von der Kärntner LReg als zuständige UVP-Behörde, zwangsläufig eine Güterabwägung zwischen öffentlicher**

Gesundheit und wirtschaftlichen Interessen vorgenommen wurde, und diese letztendlich zu Lasten des Gesundheitsschutzes ausgefallen ist.

Die Behörde wurde auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Grenzwerte wiederholt aufmerksam gemacht, da jede andere (wie zB oben beschriebene) Interpretationsweise nicht nur rechtswidrig, sondern auch unlogisch wäre, zumal das Schwellenwertkonzept ohne Verpflichtung zur Einhaltung der Grenzwerte überhaupt keinen Sinn machen würde (zB mit Schriftsatz der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten v. 2. Feber 2009, ZI 751-9/Beh/II/2009-Wi). Die Marktgemeinde wies dabei auch auf die Genehmigungskriterien nach IG-L für neue Anlagen (und für emissionserhöhende Anlagenerweiterungen) in Gebieten, in denen ein Immissionsgrenzwert bereits überschritten ist oder dessen Überschreitung durch die Genehmigung zu erwarten ist (relevant ist nur die Überschreitung eines Grenzwertes für einen Schadstoff, der oder dessen Vorläufersubstanzen von der Anlage emittiert werden), besonders hin. Der Ersatz einer Altanlage (etwa eines Kraftwerks) – im vorliegenden Fall des Fernheizwerks Klagenfurt der Energie Klagenfurt GmbH - durch eine (wesentlich größere) Neuanlage, (wenn auch mit besserer Technologie, so aber mit doch erheblichen Emissionen) an einem anderen Standort wird von den Genehmigungskriterien in derselben Weise erfasst (vgl. Ennöckl/Raschauer, UVP-Verfahren vor dem Umweltsenat, S. 254).

Trotz der umfassenden Grundlagenforschung und der äußerst umfangreichen Dokumentation schien an Prof. Dr. Neuberger vorbeigegangen zu sein, dass es in Klagenfurt in den letzten Jahren sowohl hinsichtlich PM₁₀ als auch hinsichtlich NO₂ zu Überschreitungen der zulässigen Grenzwerte gekommen ist (vgl. zB Messergebnisse des Amtes der Kärntner Landesregierung). Für seine im Gutachten gezogenen Schlüsse schien es unerheblich gewesen zu sein, dass durch das UBA ein Statusbericht für Klagenfurt betreffend NO₂ erstellt wurde und in diesem ua folgende Feststellung enthalten ist: „Das Sanierungsgebiet – dh jenes Gebiet, dessen Emissionen zur Grenzwertüberschreitung wesentlich beitragen – umfasst grundsätzlich das gesamte Klagenfurter Becken“ (vgl. NO₂-Statuserhebung Klagenfurt, Report 0117, 37). In der Statuserhebung prognostiziert das UBA, dass

jährlich ein 2 %-iger Anstieg der Belastung allein durch das anwachsende Verkehrsaufkommen zu verzeichnen ist.

Die strengeren Maßstäbe nach IG-L für derart belastete Gebiete sollten nach der Auffassung der Berufungswerber im vorliegenden Fall nicht nur anwendbar, sondern **verpflichtend** anzuwenden sein. Da die Luftqualitätsrichtlinie in Österreich durch das IG-L umgesetzt wurde, das für bestimmte Luftschadstoffe Immissionsgrenzwerte und Immissionszielwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit festsetzt, könnte die Außerachtlassung der im vorliegenden Fall zutreffenden Bestimmungen des IG-L durchaus auch eine Verletzung von gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben beinhalten.

Der amtlich bestellte Gutachter für Humanmedizin zog in seiner Beurteilung weiters auch keine Konsequenzen aus der Tatsache, dass das **gesamte Gebiet der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (somit auch der Standort des GDK-K) als Sanierungsgebiet** gemäß § 2 Abs 8 IG-L festgelegt wurde (vgl. Verordnung des Landeshauptmannes vom 10. Jänner 2006, ZI 8-LL-1/23-2005, PM₁₀-Maßnahmenkatalog).

Nach der hL würde ein (humanmedizinisches) Gutachten, das trotz Überschreitung der Grenzwerte des IG-L eine Gesundheitsgefährdung verneint, den gesetzlichen Vorgaben des IG-L nicht entsprechen und müsste als unschlüssig qualifiziert werden (vgl. UVP-Verfahren vor dem Umweltsenat, Ennöckl/Raschauer, 258 f). **Die Berufungswerber gehen von der Beurteilung aus, dass das amtliche Gutachten zum Fachbereich Humanmedizin tatsächlich nicht schlüssig ist.**

6.2 zu Dampfemissionen und verstärkter Hochnebelbildung

Prof. Dr. Neuberger führt an, dass für die von Prof. Mayr 2009 mittels Box-Modell prognostizierten zusätzlichen Nebeltage in der Literatur keine Beobachtungen zu finden seien und dass das Modell keine anerkannte Methodik darstelle. Auch soll die Testung des Box-Modells an vier Winternächten keine ausreichende Validierung darstellen (Dr. Neuberger, 35 f). Aufgabe des Sachverständigen für Humanmedizin wäre es – anstelle „unzuständiger“ Beurteilungen der seiner Fachkompetenz fremden Fachbereiche – jedoch gewesen, die vorliegenden Mess- und Prognosewerte auf ihre gesundheitlichen Auswirkungen auf den Menschen zu beurteilen und nicht die eventuelle Anzahl der zusätzlichen Nebeltage weg zu interpretieren. Durch die vorschnelle Ablehnung der Ergebnisse des Box-Modells, dessen Begutachtung aber Aufgabe eines technischen Sachverständigen ist, unterbleiben konkrete Aussagen zur Gesundheitsbeeinträchtigung durch die zusätzlichen Nebeltage.

Ungeachtet dieses Mangels bleibt zu erwähnen, dass das Box-Modell – entgegen der von Dr. Staudinger vorgebrachten, und von Prof. Dr. Neuberger wortgleich übernommenen Kritik – im Gegensatz zum dort verwendeten ADMS-Modell sehr wohl heranzuziehen war, da ADMS nach Auskunft des CERC wegen der windschwachen Situation Klagenfurts ungeeignet ist, die Nebelbildung zu simulieren. (Vergleiche Ausführungen unter 2.)

Alleine die Tatsache, dass Prof. Neuberger die eventuell bevorstehenden Gesundheitsgefährdungen durch die vermehrte Hochnebelbildung in seiner Beurteilung (36) lapidar mit nur sechs Sätzen abtut, zeigt, dass durch ihn eine umfassende Beurteilung des Themas „tiefe Schichtwolken“ nicht stattgefunden hat. Prof. Neuberger erwähnte in seinem Gutachten und wiederholte auch in der mündlichen Verhandlung vom 10. Juli 2009, Herbst-Winter-Depressionen (SAD), bedingt durch den verstärkten Lichtmangel, seien eine seltene Art der Depression, deren Bedeutung aus kommerziellen Gründen von Firmen, die Lichttherapie verkaufen künstlich hochgespielt würde, dh die Nebeltage auf die Gesundheit der

Bewohner des Klagenfurter Beckens keine Auswirkung haben werde. Das umweltmedizinische Gutachten von Dr. Gerd Oberfeld zeigt, unter Heranziehung umfangreicher Fachliteratur auf fundierte Art und Weise, dass genau das Gegenteil der Fall ist: *SAD ist eine relativ häufige psychiatrische Störung der Allgemeinbevölkerung (...), deren wichtigstes klinisches Merkmal ist, dass sich die Patienten in den Herbst-Winter Monaten, dh in der Zeit von Lichtmangel, am schlechtesten fühlen* (Oberfeld, 26).

Fraglich bleibt, ob es für diese Richtigstellung tatsächlich eines Gutachters bedurfte. Allein ein Blick in die englischsprachige Wikipedia hätte aufgezeigt, dass SAD ein sehr weit verbreitetes Krankheitsbild darstellt. (zB bis zu 9 % der US-amerikanischen Bevölkerung leidet daran.³) Laut Gutachten von Prof. Dr. Kasper leiden rund 5 % der österreichischen Bevölkerung an einer Herbst-/Winterdepression (Kasper, 10).

Die durch die zunehmenden zahlreichen Nebeltage hervorgerufene Herbst-/Winterdepression wird durch Dr. Neuberger insofern bagatellisiert, als ein Vergleich zu der in Österreich herrschenden Suizidrate gezogen wird, die im Frühjahr und Frühsommer am höchsten liegt. Die Frage der Suizidalität sollte jedoch so verstanden werden, dass sich nach der depressiven Verstimmung im Zusammenhang mit der vermehrten Lichtexposition zuerst der Antrieb bessert und erst zu einem späteren Zeitpunkt die Stimmung. Daten zur Suizidalität müssen daher im Zusammenhang mit der erneuten vermehrten Lichtexposition gesehen werden und stehen **nie in direktem, sondern eben in sequentiellen Zusammenhang** mit Lichtmangel (Prof. Dr. Kasper, 10).

Die angeführten Aussagen Prof. Neuberger sind daher als fehlleitend anzusehen. Dies insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass in einem UVP-Verfahren, dessen Vorhaben eine größere Bevölkerung, nämlich jene des Klagenfurter Beckens betrifft, der Aspekt der öffentlichen Gesundheit und Vorsorge einen zentralen Stellenwert (§ 17 Abs 2 Z 2 lit c UVP-G 2000) einnimmt.

³ Jack Modell et al, Seasonal affective disorder and its prevention by anticipatory treatment with bupropion XL Biological Psychiatry, Biological psychiatry 2005, 58 (8) 658–667.

Ebenso ist die Aussage Prof. Neuberger (36), *dass erwartbare Einflüsse* [gemeint: der Häufung von Hochnebeltagen] *im Vergleich zu bestehenden, natürlichen Schwankungen vernachlässigbar gering sind*, schlichtweg unrichtig: ao. Univ.-Prof. Dr. Mayer weist im Rahmen der UVP-Verhandlung auf den Umstand hin, wonach sich bedingt durch die enormen Wasserdampfemissionen aus dem Kamin und den Kühltürmen der Mittelwert selbst erhöhen wird, und daher das Abstellen auf die natürliche Schwankungsbreite das Problem nicht erfasst.

Die Erhöhung der Tage mit hohen Schichtwolken/Hochnebel werden aus umweltmedizinischer Sicht zu einer erheblichen Belästigung und im Zusammenhang mit der damit einhergehenden – durch Lichtreduktion hervorgerufenen – Herbst-Winter-Depression zu einer nicht tolerierbaren Gesundheitsgefährdung führen.

Auch in seiner Gutachtens**ergänzung** vom Februar 2010 geht Prof. Neuberger nicht auf die medizinischen Folgen der vermehrten Nebeltage ein. Stattdessen kritisiert er wieder unter Punkt 6. seiner Ergänzungen (Dr. Neuberger Ergänzung, 42) das von Prof. Mayr verwendete Box-Modell, dessen Tauglichkeit gerade für den windstillen Raum Klagenfurt wiederholt bestätigt wurde. An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, dass der Sinn des UVP-Verfahrens und der erstellten Gutachten darin liegt, unter Heranziehung von Experten aus den verschiedensten Fachbereichen in Übereinstimmung ihrer Gutachten zu einem fundierten und objektiv nachvollziehbaren Bild über die Auswirkungen eines Projektes zu gelangen. Die UVP darf nicht dazu missbraucht werden, einem Gutachter, der bewusst für die Beurteilung eines bestimmten Sachgebietes, nämlich der Humanmedizin, herangezogen wurde, die Möglichkeit zu eröffnen, disziplinsfremde Gutachten auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen, oder gar selbst Einschätzungen vorzunehmen.

Anstatt auf die möglichen humanmedizinischen Folgen vermehrter Schichtwolkenbildung einzugehen, argumentiert Prof. Neuberger, dass die Tage mit Hochnebel wohl geringer ausfallen werden, als im Fachgutachten beschrieben. **Prof. Neuberger ist kein Experte auf dem Gebiet der Meteorologie.** Durch

Ausdrücke wie „zumutbar“ oder „umweltverträglich“ nimmt Dr. Neuberger auch gleich selbst die der Behörde vorbehaltenen rechtliche Beurteilung vor.

Auffallend und bezeichnend ist, dass sich der amtlich bestellte Humanmediziner Prof. Neuberger in einer interessanten Art seiner Aufgabe entschlagen hat, die für die Behörde wesentliche und für eine schlüssige Entscheidung ausschlaggebende Frage zu beantworten. Die Berufungswerber weisen darauf hin, dass an den amtlich bestellten Sachverständigen für Humanmedizin seitens der Verfahrensleiterin der UVP-Behörde, Mag^a. Martina Greiner, nur folgend wiedergegebene, somit lediglich eine einzige relevante Frage gestellt wurde, nämlich: „Wie groß ist das Höchstmaß der einem Durchschnittsmenschen (einem gesunden, normal empfindenden Kind und einem gesunden, normal empfindenden Erwachsenen) noch zumutbaren Belastung (Beurteilungsmaß) in Bezug auf den vorhabensbedingten zusätzlichen (Hoch-) Nebel? Auszugehen ist bei der Beurteilung von den tatsächlich örtlichen Verhältnissen.“

Diese für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit aus dem Blickwinkel der Humanmedizin unverzichtbare Beantwortung erfolgte durch den genannten Gutachter jedoch weder in schriftlicher Form, noch in mündlicher Form im Zuge der Erörterung der ergänzten Gutachten im April dieses Jahres. Es sei nur am Rande erwähnt, dass sich die Verfahrensleiterin auch die Mühe angetan hat, die Beantwortung dieser ausschlaggebenden Frage mehrmals zu urgieren, wie aus dem Akteninhalt nachvollziehbar ist.

Dass bei gewissenhafter Anwendung der Bestimmungen des UVP-G 2000 einem zur Genehmigung eingereichten Projekt kein positives Prüfergebnis zuteil werden kann, wenn die oben zitierte entscheidende Frage vom amtlich bestellten Humanmediziner nicht beantwortet werden konnte oder wollte, liegt für die Berufungswerber auf der Hand.

Das wird auch einer der Gründe dafür gewesen sein, dass Verfahrensleiterin Mag^a. Martina Greiner nach viereinhalbjähriger Prüfungsdauer zu einem ablehnenden Gesamtergebnis gelangt sein dürfte, das zufolge der medialen Berichterstattung deren Abteilungsleiter Dr. Albert Kreiner Anlass gab, die rechtliche Entscheidung an sich zu ziehen. In der Tagespresse wurde den angeblich divergierenden Beurteilungsergebnissen der beiden genannten Juristen breiter Raum gewidmet. Diesbezüglich wird auf die Pressemeldungen auf der Homepage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten (www.ebenthal.co.at/Pressespiegel) hingewiesen. Das nach einer viereinhalbjährigen Prüfungsdauer konträre Ergebnis der UVP soll nach den erwähnten Medienberichten auch der für die UVP zuständigen Landesrätin der Kärntner Landesregierung, LRⁱⁿ Drⁱⁿ Beate Prettner, Anlass gegeben haben, die Rechtmäßigkeit des von Dr. Albert Kreiner konzipierten Genehmigungsbescheides durch den Umweltrechtsexperten o. Univ. Prof. Dr. Bernhard Raschauer überprüfen zu lassen. Das von ihm erstellte Rechtsgutachten soll dem Kollegium der Kärntner Landesregierung als Entscheidungshilfe zur Verfügung gestanden sein. Die Berufungswerber können nicht nachvollziehen und dokumentieren, welche Aktenfragmente den genannten Rechtsexperten als Grundlage für seine rechtliche Beurteilung zur Verfügung standen. Es ist aber mit Sicherheit auszuschließen, dass er in der kurzen, nur wenige Wochen umfassenden Zeitspanne für seine Gutachtenserstellung Zugang zum gesamten, mehrere zehntausend Seiten umfassenden UVP-Akt hatte, sodass sein Beurteilungsergebnis, das zudem erst nach der behördlich ergangenen Verfahrensanordnung über den Schluss des Ermittlungsverfahrens in Auftrag gegeben und erstellt wurde, für die Behördenentscheidung außer Relevanz bleiben sollte. Die vom Bürgermeister und Amtsleiter der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vorgenommene Akteneinsicht dokumentiert zudem, dass das „Raschauer-Gutachten“ nicht im behördlichen UVP-Akt vorzufinden war.

Die Berufungswerber wollen dennoch nicht darauf verzichten, kurz auf die von Univ.-Prof. Dr. Raschauer gewonnenen Ergebnisse in seinem Rechtsgutachten einzugehen. Dies nicht zuletzt auch deshalb, um auf die ausschließlich nur die gewählte Vorgehensweise der Behörde stützende, wenn auch nur sehr oberflächlich anmutende „Begutachtung“ hinzuweisen. O. Univ.-Prof. Dr. Raschauer stellt ua (durchaus korrekt) fest, dass es für Wasserdampfkonzentrationen keine

Immissionsgrenzwerte gibt, obwohl eine derartige Behauptung im Laufe der UVP niemand in den Raum gestellt hat. Er spekuliert in seiner Beurteilung jedoch darauf, dass Prof. Neuberger (GA Mai 2009, 35 f) das Mayr-Gutachten als nicht plausibel erachtet und sich den von Dr. Staudinger überprüften UVE-Berechnungen angeschlossen habe. Wenn es überhaupt zu Änderungen der Hochnebeltage durch das Projekt komme, so nicht in einem Ausmaß, das eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit indiziere. Und selbst unter Zugrundelegung der Mayr-Berechnungen (so Neuberger) ergebe sich allenfalls eine Beeinträchtigung des Wohlbefindens, jedoch keine Gesundheitsgefährdung. ... *Dazu kommt, dass Kasper und Oberfeld auf den "Nebeltagen" von Mayr aufbauen, die meines Erachtens, wie gezeigt, nicht als schlüssig begründet zu beurteilen sind. Schließlich scheint es mir nicht unproblematisch, wenn ein medizinischer Sachverständiger zu der Beurteilung kommt, ein Projekt möge an einem anderen Ort verwirklicht werden. Ich persönlich würde daher zu der Einschätzung kommen, dass Neuberger von Oberfeld und Kasper fachlich "kritisiert" worden ist - vielleicht hat er sich in der Erstfassung seines Gutachtens zu sehr auf die Aussage beschränkt, dass kein zwingender Zusammenhang von Depression und Suizidgefahr besteht. Letztlich würde ich aber auch zu der Einschätzung kommen, dass Neuberger's Beurteilung durch die Vorbringen von Oberfeld und Kasper jedenfalls in Bezug auf ein konkretes Projekt nicht „widerlegt“ worden ist* (vgl. Raschauer 2010, Rechtsgutachten zur Frage, inwieweit die Ergebnisse des UVP-Verfahrens GDK-K eine positive Genehmigungsentscheidung zu tragen vermöge, 12). Tatsächlich ist jedoch das Gutachten von Univ. Prof. Dr. Neuberger nicht schlüssig und sind die vom Gesamtgutachter Dr. Wurm vorgenommenen Ableitungen daraus nicht begründet.

6.3 zu Lärm

Wie unter 5. dargelegt, möchte auch der amtlich bestellte Sachverständige Prof. Neuberger die vom Amtsgutachter DI Holzer festgestellten möglichen Belästigungen durch vom GDK-K emittierte Tieftonfrequenzen nicht ausschließen. Am Messpunkt Limmersdorf 35 und Hanslweg 19 werden die relevanten Prüfkriterien überschritten. Teilweise sogar soweit, dass unzumutbare Belästigungen durch die tieffrequenten

Dauergeräusche zu erwarten sind: *Gemäß der lärmtechnischen Berechnung durch DI Holzer könnten durch die vorhandenen tieffrequenten Geräuschanteile in der Nachtkernzeit bei Ruhe unerwünschte Sekundäreffekte im Inneren der Wohngebäude im Bereich Limmersdorf 35 auftreten, die bei Menschen mit hoher Sinneswahrnehmung in der Lage sind, **Belästigungen auszulösen, die nicht als ortsüblich bezeichnet werden können** (...)* (vgl. Prof. Neuberger, 19). Ein Absenken der tieffrequenten Geräuschanteile (zB durch zusätzliche Maßnahmen am Kamin) ist daher auch aus medizinischer Sicht zu fordern. Jedoch ist die Realisierung dieser Forderung offensichtlich mit erheblichen Problemen verbunden, da DI Krenn bei der UVP-Verhandlung am 9. Juli 2009 feststellt, dass bereits alles getan wurde, was von den Herstellern garantiert werden konnte. Eine Installation eines Schalldämpfers wäre mit einer erheblichen Leistungsreduktion der Gasturbine verbunden.

Der in diesem Zusammenhang unter „Umwelt-/Humanmedizin“ als Auflage Nr 283 enthaltene Vorschreibung *Durch bauliche Maßnahmen zur Absorption tieffrequenter Schallfrequenzen ist sicherzustellen, dass die Hörschwelle in den nächstgelegenen Wohnhäusern sicher unterschritten bleibt und insbesondere den Schlafraum des nächstgelegenen Wohnanrainers keine gemäß ÖNORM S 5007 hörbaren tieffrequenten Schallimmissionen mehr erreichen. Dies ist durch eine Schallmessung nach Inbetriebnahme zu belegen* erscheint den Berufungswerbern als zu wenig präzise abgefasst. Es fehlt die Konkretisierung, welcher Art diese baulichen Maßnahmen zur Absorption des Schalls sein sollen. Auch bei diesem Auflagenpunkt eröffnet sich die bereits unter 1. angesprochene Problematik der nicht gegebenen ausreichenden Präzisierung von Auflagen. Die ausreichende Präzisierung der Auflagen im Spruch eines Bescheides ist, wie bereits unter 1. dargelegt, unabdingbare Voraussetzung einer mögliche Vollstreckung. Daher erfüllt das GDK-K auch hinsichtlich der von ihm ausgehenden tieffrequenten Schallfrequenzen nicht die Bewilligungsvoraussetzungen.

Zusammenfassend werden in Bezug auf das dem Genehmigungsbescheid zugrunde liegende amtliche Gutachten aus dem Bereich „Humanmedizin“ des Univ.-Prof. Dr. Manfred Neuberger auch die seitens der Berufungswerber schon im Zuge des UVP-Verfahrens eingebrachten Privatgutachten des Dr. med. univ. Gerd Oberfeld und des o. Univ.-Prof. Dr. DDr. h.c. Siegfried Kasper zum Inhalt der Berufung erhoben.

7 Naturschutz

Das GDK-K würde einen gravierenden Eingriff in das bestehende Naturgefüge bewirken. Der Standort befindet sich zB in einem Korridor für durchziehende Zugvögel. Nicht nur das Kraftwerksprojekt selbst, sondern auch die Flugrouten der Zugvögel (etwa rechtwinkelig) querende geplante 220 KV-Leitung und vor allem die zu befürchtenden Dampfemissionen aus den Kühltürmen und dem Schlot würden zu naturschutzrelevanten Auswirkungen führen. Zudem wäre insbesondere in der Bauphase des GDK-K auf Grund der räumlichen Nähe der Baustelle zur Pfaffendorfer Sandgrube über längere Zeit mit andauernder Lärm- und Staubbelastung zu rechnen.

Die Pfaffendorfer Sandgrube ist jedoch ein Sekundärbiotop, das sich im Eigentum des Kärntner Naturschutzbundes befindet und ein Rückzugsgebiet für diverse Tiere und Pflanzen darstellt, die ua als stärkste bedrohte Arten in Kärnten gelten. Auch die Gaszuleitung führt in der Nähe der Pfaffendorfer Sandgrube als erdverlegte Leitung vorbei. Die Auswirkungen des Baustaubes auf die wasserdurchlässige Haut der Amphibien wurden in der UVE nicht abgehandelt bzw. berücksichtigt. Es fehlen auch konkrete Aussagen über die Auswirkungen des Baulärms.

Während der langfristig ausgelegten Betriebsphase des GDK-K stellt der Faktor „Licht“ ein massives Problem mit negativen Einflüssen auf die Fledermauspopulation vornehmlich in der aktiven Zeit von März bis Oktober dar. Fledermäuse würden ihre Jagdlebensräume nicht mehr entsprechend nutzen können. Dies betrifft vor allem die kleine Hufeisennase, die Bechsteinfledermaus, die Wimperfledermaus und das große Mausohr.

Durch die enorme Höhe bzw. Größe des KW-Gebäudes werden die umliegenden Flächen als potentielle Rasthabitats für Vogelarten eingeschränkt. Vor allem Vogelarten, die Freiflächen bevorzugen, können den Umkreis des KW-Geländes nur noch bedingt nutzen, da sie artspezifisch größere Fluchtdistanzen einhalten. Vor allem Arten mit großer Fluchtdistanz und solche die offene Kulturlandschaften

benötigen, (Raubwürger, Feldlerche, Kiebitz, Gänse, Kranich, Weihen ua Greifvögel etc), werden in ihrem Aktionsradius zusätzlich eingeschränkt. Geeignete Flächen als Rastbiotope **gehen verloren** bzw. sind nur noch eingeschränkt nutzbar (vgl. Fachgutachten Ing. Kleinegger, 8).

Untersuchungen von Probst und die Ergebnisse der jahrzehntelangen Beringung in der Sandgrube Pfaffendorf bestätigen, dass das Gebiet für verschiedene Vogelarten als Brutplatz, aber auch als Rastplatz im jährlichen Vogelzug im Frühjahr und Herbst von großer Bedeutung ist (Probst & Woschitz, Carinthia 2007). Die Wichtigkeit des Gebietes wird auch durch die Tatsache unterstrichen, dass seitens der Naturschutzfachstelle des Landes Kärnten im Schreiben vom 16. Februar 1989 (Zahl LPI-27/6/89) eine Unterschutzstellung als Naturdenkmal angeregt wurde.

Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, wie auch andere Parteien wendeten mehrfach ein, dass die Vogel-Hauptzugroute des Klagenfurter Beckens durch die geplante Freileitung vom GDK-K zur bestehenden Stromleitung (Nord-Süd-verlaufend) gequert würde. Dennoch erweisen sich die vom amtlich bestellten Sachverständigen für Naturschutz unterbreiteten Auflagenvorschläge im Hinblick auf die Eingriffsintensität des Projektes in das Naturgefüge als unzureichend.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Projektwerberin in ihrer Stellungnahme vom 10. Juli 2009 im Anschluss an die mündliche Verhandlung unmissverständlich zum Ausdruck gebracht hat, den naturschutzrelevanten Auflagen hinsichtlich Ausgleichsmaßnahmen und Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen des Projektes (auf Grund der ihrer Meinung nach bestehenden rechtlichen Nichtzulässigkeit) nicht nachkommen zu wollen. Sie stellte zum Auflagenvorschlag des amtlichen Gutachters für Naturschutz bezüglich Schaffung einer Ausgleichsfläche auf S 10/25 und 11/25 fest, dass ein Ausgleichsbedarf von fünf Hektar als überzogen und nicht gerechtfertigt erscheine. Um Wiederholungen zu vermeiden, werden die in der Eingabe der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 9. Dezember 2009, Zahl: 751-9/Beh/II/11/2009-Wi, ausführlich dargelegten naturschutzfachlichen Bedenken in vollem Umfang zum Inhalt der Berufung erhoben.

Es überrascht, dass die Behörde die Auflagenpunkte des amtlichen Sachverständigen nunmehr im Bescheid dennoch verankert hat, obwohl es sich hierbei auch um Auflagen handelt, die in Rechte unbeteiligter Dritter eingreifen und deren Umsetzung rechtlich daher gar nicht vollstreckbar wäre. Die Projektwerberin hat aber bislang keine Aktivitäten entfaltet, was die Sicherung des Flächenbedarfs für die bewilligendenfalls unumgänglichen Ersatzmaßnahmen anbelangt. Seitens der Behörde sind auch keinerlei Schritte gesetzt worden, um die Konsenswerberin zur Sicherstellung derselben anzuleiten. Von der Behörde wurde es scheinbar auch nicht für notwendig befunden, auf die Stellungnahme der KEG dahingehend zu reagieren, dass die Konsenswerberin die Einholung des Einverständnisses der Verbundgesellschaft aufgetragen hätte, um auf der neu geplanten 220 kV-Leitung die Zustimmung zur notwendige Schutzmarkierung zwecks Verminderung des Vogelschlags zu erwirken.

Die Behörde wurde mit dem erwähnten Schriftsatz der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ersucht, dem bestellten Sachverständigen für den Fachbereich Naturschutz eine **Neubewertung** aufzutragen, zumal sich aus der Sicht des Naturschutzes unter dem Aspekt der von der KEG geltend gemachten rechtlichen Unzulässigkeit verschiedener Auflagenpunkte die Notwendigkeit hierfür ergab. Diesem Ansinnen wurde ohne Angabe von Gründen nicht entsprochen.

Der amtlich bestellte Gutachter für den Fachbereich Naturschutz argumentierte bei der mündlichen Erörterung im April dieses Jahres dahingehend, dass der Fachbereich Naturschutz dann mit der Bewertungsnote „4“ zu versehen ist, **wenn nicht alle naturschutzrelevanten Auflagen** in vollem Umfang **erfüllt werden** sollten. Die Abänderung der Bewertungsnote ist jedoch nur vor der Entscheidung über das Projekt von Relevanz. Da die Behörde die Bewilligungswerberin nicht nachdrücklich vor der Bescheiderlassung verhalten hat, die Voraussetzungen für die Umsetzung, insbesondere erforderlichenfalls die Vollstreckbarkeit der Auflagen, zu gewährleisten, gehen die Berufungswerber davon aus, dass im Bewilligungsbescheid den Anforderungen des Naturschutzes nicht der gebotene Stellenwert eingeräumt wurde.

Die unter Auflagenpunkt 33 unter Bezugnahme auf § 17 Abs 4 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 50 Abs 1 K-NSG festgelegte Sicherheitsleistung in Form einer Bankgarantie in Höhe von € 750.000,00 erscheint wesentlich zu gering bemessen, da die Kosten für die Umsetzung der vorgesehenen Naturschutzauflagen den genannten Betrag bei weitem übersteigen würden. Die Behörde hat auch offen eingestanden, dass ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren diesbezüglich nicht stattgefunden hat.

Zu rügen ist, dass die angeregte Ausführung der geplanten 220 kV-Leitung zwischen dem geplanten GDK-K und der bestehenden Hochspannungsleitung der Verbundgesellschaft in Form eines Erdkabels nicht bzw. nicht ausreichend aufgegriffen wurde. Diese Maßnahme wäre durchaus sehr gut geeignet gewesen, nachteilige Auswirkungen hinsichtlich des Vogelschlags zu vermeiden. Somit besteht auch dahingehend ein konkreter Mangel, dass im Laufe der viereinhalbjährigen UVP kein konkretes Verkabelungsprojekt geprüft wurde. Ein derartiges Kabelprojekt wäre wesentlich „naturschutzverträglicher“ und würde auch dem Stand der Technik entsprechen.

Aus dem vorliegenden Gutachten für den Fachbereich Naturschutz ergibt sich, dass durch das GDK-K nachhaltige Auswirkungen zu erwarten sind. Durch die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen wären Verbesserungen nur mit sehr bescheidenen Wirkung verbunden. Somit wurde mit dem erlassenen Genehmigungsbescheid die Forderung des § 17 Abs 4 UVP-G 2000 nicht erfüllt, demnach die Behörde ua durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen hat.

Wie in verschiedenen Kommentaren zum UVP-G 2000⁴ ausgeführt wird, sind damit ua bestimmte Akte im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes angesprochen, die bei Gesamtbetrachtung eine **Reduktion** der Belastung der Umwelt durch das

Vorhaben bringen. Diese müssen geeignet sein, **die durch das Vorhaben verursachten Belastungen auszugleichen und sind somit schutzgutbezogen zu prüfen**, was bedeutet, dass im angefochtenen Bescheid den diesbezüglichen Anforderungen des UVP-G durch Vorschreibung geeigneter Ausgleichsmaßnahmen nicht ausreichend entsprochen wurde.

Im Zuge der behördlichen Prüfung wurde unzureichend berücksichtigt, dass der Lebensraum für **Wildtiere** um den geplanten Standort durch Maßnahmen für Infrastruktur und Siedlungstätigkeit schon bisher stark belastet ist. Betriebsansiedlungen, der Ausbau der Verkehrswege (wie die A2 und die B70 im Norden und die Hochleistungseisenbahnstrecke im Süden), schränken den Raum für Wildtiere immer stärker ein. Der geplante Standort des GDK-K stellt für das Wild und den Wildwechsel schon heute eine wichtige Schlüsselrolle dar. Dieser Bereich wird als Kreuzungspunkt für West/Ost und Nord/Süd-Bewegungen des Wildes in naher Zukunft wohl noch wichtiger werden: Einerseits bieten die Lärmschutzwände an der B70 im Bereich zwischen Aich und Limmersdorf keinen Durchgang, stellen also eine unüberwindliche Barriere für Wild dar, an der A2 werden die Wildbewegungen zwangsweise auf zwei Wildwechselbrücken „Farchern“ reduziert. Andererseits soll auch für die unüberwindbare Barriere Hochleistungsbahn im Süden des Standortes unmittelbar angrenzend an das Kraftwerksgelände eine Grünbrücke für die Mobilität des Wildes sorgen. Durch diese wenigen, immer enger werdenden Durchgänge auf dem Weg von Norden nach Süden, wird der Wildwechsel immer stärker auf eine enge Trasse konzentriert, buchstäblich kanalisiert. Das geplante GDK-K soll nun genau auf dieser ohnehin schon viel zu engen „Wildautobahn“ entstehen.

Durch den Bau des GDK-K erfolgt auch die Zerstörung des ökologisch interessanten Areals der ehemaligen Schottergrube im Bereich des Standortgeländes. Auch dessen enorme Bedeutung für einen geschützten Wildwechsel in West/Ost-Richtung sei unterstrichen.

⁴ *Eberhartinger-Tafill/Merl*, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000: UVP-G 2000, § 17; *Enöckl/Raschauer*, UVP-Verfahren vor dem Umweltsenat, 167 ff.

Dem Fachgutachten DI Thomas Holzer zufolge ist als wesentlichste Auswirkung des geplanten Vorhabens durch seine Nord/Süd Ausrichtung und seine Länge die starke Behinderung der Wildbewegungen zu sehen. *Der geplante Standort des GDK stellt für diesen Raum aus der Sicht der Wildtiere eine „Schlüsselstelle“ dar. Mit erheblichen Auswirkungen verbunden mit einem nachhaltigen Einfluss auf Bestandesdichten und Artenzahlen ist in jedem Fall zu rechnen* (DI Huber, 12).

Die von DI Huber vorgeschlagene Auflage, die Schaffung von „Leitlinien“ unmittelbar nördlich und südlich des Kraftwerkes aufzutragen, um die Wildbewegungen in Ost/West-Richtung auch weiterhin zu ermöglichen, kann die negativen Auswirkungen des Kraftwerkes auf die Wildökologie wenn überhaupt, nur bedingt kompensieren: Denn bei der unmittelbar im Süden des GDK-K angrenzenden Hochleistungsbahn ist bis 2016 eine Erhöhung der nächtlichen Zugfrequenz auf 78 Züge geplant. Eine dieser Leitlinien würde sich also im engen Streifen zwischen einerseits der stark befahrenen und damit sehr geräuschintensiven Hochleistungsstrecke und andererseits dem GDK-K, das selbst einen hohen Dauergeräuschpegel und ein tieffrequentes Brummen emittiert (nähere Ausführungen siehe unter 5) befinden. Fraglich bleibt somit, ob ein Wildwechsel zwischen zwei derart hochgradigen Lärmemittenten überhaupt stattfinden kann.

Somit erweist sich das GDK-K am geplanten Standort aus den vorangeführten Gründen als **nicht** genehmigungsfähig.

8 Landschafts- und Ortsbild

§ 6 der Kärntner Bauordnung 1996, LGBl Nr 62/1996 idF LGBl Nr 16/2009 (K-BO) unterwirft die Errichtung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen einer Baubewilligungspflicht. Die K-BO findet im Genehmigungsverfahren nach UVP-G 2000 Anwendung. Eine Baubewilligung ist nach der angeführten Bestimmung (nur) zu erteilen, wenn dem Vorhaben nach Art, Lage, Umfang, Form und Verwendung öffentliche Interessen, insbesondere solche der Sicherheit, **der Gesundheit**, der Energieersparnis, des Verkehrs, des Fremdenverkehrs sowie **der Erhaltung des Landschaftsbildes** oder des Schutzes des Ortsbildes nicht entgegenstehen (§ 17 K-BO).

Hinsichtlich der Bedenken der nicht sichergestellten Wahrung der Gesundheit wurde unter 5. näher ausgeführt.

Hinsichtlich der **Erhaltung des Landschaftsbildes oder Schutz des Ortsbildes** wird die mangelnde Integration des groß dimensionierten kubischen Baus und des 125 Meter hohen Schlots in die bestehende Umgebung und die damit einhergehende, von weitem sichtbare landschaftliche Störung gerügt. Der Umstand der isolierten Lage, gepaart mit fehlender ähnlicher Umgebungsstruktur (keinerlei Anbindung an eine bestehende Bebauung) und dem flachen Wiesen- und Ackergelände am geplanten Standort und dessen Umgebung bedingt, dass der solitäre, massig konzipierte, kubisch ausgebildete Gebäudekomplex mit seinem fingerartig in den Himmel ragenden Schlot auch von weiter Entfernung aus gesehen werden kann.

Ua kam es durch das mangelbehaftete Widmungsverfahren (siehe Ausführung unter 1. – unterbliebene Durchführung einer SUP vor der Teilaufhebung des regionalen Entwicklungsprogramms, unterbliebene Durchführung der SUP vor der Einleitung der UVP etc) zu einer **unabgestimmten „Anlasswidmung“** des Bauplatzes für das GDK-K. Eine strukturelle Anbindung zB durch Gebäude im Rahmen gewerblicher oder industrieller Widmung und damit einhergehend eine zumindest teilweise

Integration in ein entsprechendes Ortsbild wäre hier, wenn überhaupt, nur langfristig erreichbar, da der umliegende „Industriebezirk Klagenfurt Ost“ nicht konkret geplant, sondern auf eine Intention des „Stadtentwicklungskonzeptes 2000“ von Klagenfurt beschränkt ist.

Der amtlich bestellte Gutachter für den Fachbereich Raumordnung, Mag. Gerhard Kleindienst, stellt in seinem ursprünglichen Gutachten vom 15. Jänner 2009 fest: *Dies ergibt insgesamt eine Situation, die den Errichtungsort selbst als sog. „freie Landschaft“ qualifizieren lässt und bei der man gezwungen ist, von einer „isolierten Lage“ zu sprechen* (vgl. Fachgutachten Kleindienst, 2009, 3). Er führt weiters – völlig im Einklang mit den realen Gegebenheiten – aus, dass an dem Projekt das **Manko der Störung des Orts- bzw. Landschaftsbildes** haften, indem er wörtlich festhält: *Zwar scheint die Standortzonenwahl einerseits durchaus nachvollziehbar, andererseits haftet dem Errichtungsort selbst, wie schon in der VP angezogen, das Manko der **Störung des Orts- und Landschaftsbildes** an. Damit wird nicht Bezug genommen auf naturschutzfachliche Parameter, sondern auf den Umstand „isolierte Lage“, gepaart mit der geplanten Gebäudekubatur und Struktur. Die isolierte Lage ist aufgrund ihrer fehlenden Anbindung zu baulich zumindest ähnlichen Strukturen sowie das ebene Wiesen-Ackerumfeld in freier Landschaft zu erklären. Mag die Frage des Orts-/Landschaftsbildes durchaus eine subjektive sein, wird die Standortfrage dann objektivierbar, wenn ein Vorhaben aufgrund naturräumlicher Gegebenheiten oder Anbindungen an bestehende bauliche Strukturen abklärbar gemacht werden kann. Der gewählte Errichtungsort kommt, wie erwähnt, isoliert zu liegen, eine strukturelle Anbindung (Gebäude mit z.B. gewerblicher oder industrieller Nutzung) ist hier max. mittel- bis langfristig erreichbar (Industriebezirk Klagenfurt-Ost). Es entspricht nicht Planungsgrundsätzen, Nutzungen zu platzieren und abzuwarten, dass der Errichtungsort von Entwicklungen eingeholt wird, er muss ebenso wie **das Erscheinungsbild, sprich Architektur, dem Ort entsprechen**. Das Widmungsverfahren wird zwar als „Integriertes Verfahren“ zu führen sein und müsste somit **Gestaltungsüberlegungen** bedingen. In der VP wurde bereits erwähnt, dass der Teilbebauungsplan offensichtlich einzig auf die vorgegebenen Gebäudeumrisse abgestimmt ist, die sich wiederum auf die notwendige Kubatur als Ergebnis der geplanten Kapazität des*

*KW's beziehen. Dies ist jedenfalls zu wenig, um adäquat auf die Situation „freie Landschaft/isolierte Lage“ zu reagieren. So ist **ein deutliches Mehr an Gestaltungswillen zu erwarten**, zumal gerade auch rein technische Nutzbauten durchaus positiv gestaltbar und somit für das Orts- und Landschaftsbild verträglich werden. In diesem Zusammenhang ist auf Basis eines entsprechenden Gestaltungsanspruches ein **Architektenwettbewerb** zu fordern, dem eine adäquate **landschaftsgestalterische Begleitplanung** beizuschließen ist (vgl. Kleindienst, amtl. Fachgutachten aus dem Fachbereich Raumordnung, 2009, 10–11).*

Er nimmt in der Folge Bezug auf ein vom Raumplanungsbüro Tischler entworfenes „Strategiepapier“, dem insofern rechtlich kein Stellenwert zukommt, als es weder vom Gemeinderat von Klagenfurt am Wörthersee, noch von jenem von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten behandelt oder auch nur kommentiert wurde. Bezeichnend ist, dass sich auch die Bewilligungswerberin in der UVE bei ihrer Argumentation auch eben dieses Papiers bediente: *Hinsichtlich der Entwicklung einer solchen Industriezone ist auf das „Interkommunale Entwicklungskonzept“ hinzuweisen, das den Raum Klagenfurt-Ost-Ebenthal als strategisches Leitziel den langfristig weiter zu verfolgenden neuen Industriebezirk Klagenfurt-Ost entlang der Bahnlinie erwähnt. Dieses Entwicklungskonzept ist als Informationspapier zu werten, das die Basis für die eingeleitete Entwicklung bildet* (vgl. Kleindienst, amtl. Fachgutachten 2009, 3).

Mag. Kleindienst argumentierte mit dem Planungsziel, dass im nördlichen Anschluss an die Bahnlinie Klagenfurt–Bleiburg die abschnittsweise Errichtung eines einheitlich gestalteten Industriebezirkes erfolgen kann. Hierdurch entstand bei den Berufungswerbern der Eindruck, dass er mit diesem visionären Szenario versucht habe, die real eintretende Zersiedelung der freien Landschaft durch das GDK-K zu überdecken bzw. wegzuargumentieren.

Diese und andere **gutachterlich** gesicherte Feststellungen zur **massiven Störung des Landschaftsbildes** (definiert als optischer Eindruck der Landschaft einschließlich ihrer Silhouette, Bauten und Ortschaften - VwGH 97/10/0144 vom 9. März 1998) weisen nach, dass das GDK-K als großvolumiges Projekt in einen bisher

baulich in keiner Weise belasteten Bereich, somit einfach „auf die grüne Wiese“ gesetzt werden soll. Eine sorgfältige Alternativenuntersuchung hätte mit Sicherheit einen dem Landschaftsbild zuträglicheren Bauplatz ergeben.

Mag. Gerhard Kleindienst machte in seinem ursprünglich noch kritisch gehaltenen Gutachten die positive Beurteilung von mehreren Parametern abhängig, insbesondere

1. **Aufhebung und Ersatz des 27-Jahre alten EPRKs**, um so einer zeitgemäßen Raumplanung gerecht werden zu können. Damit soll eine neue Strukturierung des Raumes Klagenfurt-Ebenthal im Hinblick auf den Strukturwandel in der Landwirtschaft, aber auch hinsichtlich einer zeitgemäßen Siedlungs-/Gewerbe und Industrieentwicklung gewährleistet werden.
2. Da das geplante GDK mit einer Nennleistung von 427 MW als effizienteste Größe beschrieben wurde, bedingt die Baukubatur in einem sensiblen Landschaftsraum und einer kulturellen Verpflichtung eingedenk einen entsprechenden zeitgemäßen Umgang damit. Die **Einbindung ins Orts- und Landschaftsbild** ist durch einen entsprechenden Architektenwettbewerb zu klären, diesem ist ein Landschaftsgestaltungsplan zu Grunde zu legen.
3. Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist die **allgemeine Emissionsbelastung** nur dann positiv darzustellen, wenn einerseits spürbare Verbesserungen durch die Neuerrichtung erzielt werden können, andererseits aber auch Belastungen für die Bevölkerung (Siedlungsgebiete) und Einschränkungen für den Flughafen, aber auch für die Gewerbe- und Industrieentwicklung hintanhaltbar sind.
4. Klarzustellen ist die Energieversorgung des GDKs durch eine neue **Gasleitung**, die logistisch zumindest mit der Errichtung des KWs an sich zusammenfallen muss.
5. Das „**Öffentliche Interesse**“ an der Errichtung eines GDKs manifestiert sich durch die beiden Regierungsbeschlüsse. Aus raumplanungsfachlicher Sicht ist dabei maßgebend, dass die Gutachten Wagner und Paula Bestandteil eines
davon sind.
Abschließend ist somit als Ergebnis der raumplanungsfachlichen Untersuchung im Rahmen der UVP zur Errichtung eines GDKs dann eine

Zustimmung gegeben, wenn die vorgenannten Parameter erfüllbar sind

(vgl. Kleindienst, aml. Fachgutachten 2009, 12).

Die Berufungswerber machen geltend, dass Mag. Kleindienst somit die Zustimmung aus der Sicht der Raumordnung 2009 ausdrücklich von der Erfüllbarkeit verschiedener Parameter abhängig machte. Fakt ist, dass

- ad 1.: kein Ersatz des damals 27 Jahre alten EPRKs, sondern eine verfassungsrechtlich schwer bedenkliche Teilaufhebung (nähere Ausführung siehe unter 1.) erfolgte
- ad 2.: die Genehmigung des GDK-K **ohne vorheriger Durchführung eines Architektenwettbewerbs samt Landschaftsgestaltungsplanung** erging und sich die nur im Auflagenwege erhobene Forderung der Sachverständigen als rechtlich nicht durchsetzbar erweist (siehe hierzu nähere Ausführung unter 1.)
- ad 3.: die Erreichung einer **allgemeinen** Emissionsentlastung stellt den falschen Denkansatz an – eine solche erscheint irrelevant, da die Genehmigung auch dann nicht zulässig wäre, wenn durch den Betrieb des GDK-K voraussichtlich Grenzwerte für einzelne Schadstoffe laut IG-L überschritten werden
- ad 4.: hinsichtlich einer neuen Gaszuleitung bestehen bislang noch keine konkreten Projektpläne, somit auch keine behördlichen Genehmigungen und ist eine solche daher nicht gesichert (in der ergänzenden Stellungnahme vom 20. Jänner 2010 relativierte Mag. Kleindienst daher: *Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird dabei von der Logik ausgegangen, dass eine entsprechende Gasversorgung zum Betriebszeitpunkt gegeben sein wird*)
- ad 5.: auch der Denkansatz, dass bloß zwei Regierungsbeschlüsse ausreichen, um öffentliches Interesse zu begründen – Mag. Kleindienst verwendet den Terminus „manifestieren“, widerstrebt der Rechtslehre und stellt sich als nicht nachvollziehbar heraus.

Im ergangenen Bewilligungsbescheid für das GDK-K unternahm die Behörde den Versuch, die massive Störung des Landschaftsbildes mit unzutreffenden Argumenten „wegzuargumentieren“. Sie legte ua dar: *Auch wenn der raumordnungsfachliche Sachverständige dem Vorhaben eine durchaus hohe Eingriffswirkung in das Landschaftsbild bescheinigt, wird unter Berücksichtigung der mit dem Vorhaben verbundenen positiven Auswirkungen (der ASV nennt in diesem Zusammenhang nicht nur die Versorgungssicherheit mit elektrischer Energie, sondern auch die Stärkung der Wirtschafts- und Handelsstruktur, die mittelbare Beschaffung von Arbeitsplätzen und die Erreichung öffentlicher Planungsziele) die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes insgesamt als verträglich beurteilt* (vgl. vorliegenden Bewilligungsbescheid, zB 287, 3. Abs).

Dem halten die Berufungswerber entgegen, dass die Versorgungssicherheit mit elektrischer Energie keineswegs von der Errichtung des GDK-K abhängt und die Versorgung der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee mit Fernwärme eines Kraftwerks dieser Größenordnung keinesfalls bedarf. Die behauptete Stärkung der Wirtschafts- und Handelsstruktur durch das GDK-K wurde im gesamten UVP-Verfahren weder thematisiert, noch in irgendeiner Weise nachgewiesen und wird von den Berufungswerbern daher als nicht nachvollziehbar zurückgewiesen. Durch die voraussichtliche Überschreitung des Grenzwertes bei NO₂ hat die Region durch für Unternehmen kostspielige Umweltauflagen erhebliche Nachteile bei Betriebsansiedlungen zu erwarten, da mit dem Genehmigungsbescheid der noch verfügbare „Emissionsfreiraum“ einem einzigen Emittenten, nämlich dem GDK-K, zur Verfügung gestellt wird. Die Region Klagenfurt hätte zwar ein für die Energiewirtschaft gewinnbringendes Kraftwerk, jedoch erhebliche Nachteile beim Ausbau der Wirtschaft. Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme der Umweltabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Umweltbericht zur integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung für das GDK-K vom 1. August 2008, Zahl 15-BA-3670/16-2008, 10 hingewiesen, in welchem die im Umweltbericht der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee dargestellte prognostizierte Gesamtbetrachtung dahingehend revidiert wurde, als *die dargestellten „vorteilhaften Auswirkungen“ für den Luftschadstoff SO₂ zutreffen, für Feinstaub PM₁₀ bei Eintritt der auf Modellberechnungen basierenden Prognosen positive Auswirkungen möglich*

sind und beim Luftschadstoff **NO₂** durch die angeführten Vorhaben im erweiterten Planungsgebiet mit Immissionserhöhungen zu rechnen ist. Somit trifft das Argument der „mittelbaren Beschaffung von Arbeitsplätzen“ – mit Ausnahme der Dauer der Errichtung des GDK-K – nicht zu.

Die Berufungswerber machen geltend, dass **durch die ergangene Bewilligung eine geradezu klassische Verunstaltung des Landschaftsbildes (VwGH 91/10/019 vom 25. März 1996)** mit unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen auf die Landschaft verbunden ist. Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes liegt schon dann vor, wenn das zu prüfende Vorhaben **von zumindest einem** Blickpunkt aus eine das Landschaftsbild nachhaltig beeinträchtigende Wirkung zeitigt (VwGH 2007/03/0170 vom 23. September 2009).

Die im Bebauungsplan vorgeschlagene Bepflanzung im Vorfeld ist allein aus Gründen der beschränkten Wachstumshöhe von Pflanzen völlig ungeeignet, der massiven, negativen ortsbildlichen Wirkung eines 125 m hohen GDK-Ks beizukommen.

Der von Mag. Gerhard Kleindienst ausgesprochenen Einforderung eines Gestaltungswettbewerbs (Architektenwettbewerb mit adäquater landschaftsgestalterischer Begleitplanung) hätte behördlicherseits **bereits im Vorfeld der UVP-Entscheidung** entsprochen werden müssen. Mit dem ergangenen Genehmigungsbescheid (Verfahrenskonzentration nach dem UVP-G 2000) wurde bereits die baubehördliche Bewilligung für das geplante GDK-K ausgestellt, welcher der maßgebliche Projektplan zugrunde gelegen war, so dass aus einem nachträglichen Architektenwettbewerb resultierende Projektmodifikationen ohne rechtliche Relevanz zu bleiben haben, es sei denn, dass die KEG freiwillig um eine Projektänderung ansucht.

Auch o. Univ.-Prof. Dr. Bernhard Raschauer lässt in seinem auftrags der Kärntner Landesregierung erstellten Rechtsgutachten vom August 2010 Zweifel bezüglich des Architektenwettbewerbs (daraus ableitend Frage nach der rechtlichen Wirkung der im Bescheid erlassenen Auflage, daraus resultierend die Frage nach der rechtlichen

Zulässigkeit und Sinnhaftigkeit der Auflage) durchblicken, indem er schreibt: *Problematischer ist die wiederkehrend erhobene Forderung nach Durchführung eines Architektenwettbewerbs. So verständlich die Forderung ist, wird doch nicht adäquat zum Ausdruck gebracht, was die Zielrichtung eines solchen Wettbewerbs sein soll, da offenkundig weder die Funktion noch die durch verfahrenstechnische Vorgaben gebundene grundsätzliche Konfiguration des Projekts zur gestalterischen Disposition stünde. Es spricht aber nichts dagegen, wenn die Projektwerberin eine Projekterklärung betreffend die gestalterische Optimierung im Hinblick auf die Einbindung in das Landschaftsbild nachreicht, die - falls sie dem Anliegen des Sachverständigen entspricht von der Behörde zur Kenntnis genommen und damit für verbindlich erklärt wird* (vgl. Raschauer 2010, Rechtsgutachten zur Frage, inwieweit die Ergebnisse des UVP-Verfahrens GDK-K eine positive Genehmigungsentscheidung zu tragen vermögen, 25). Er relativiert in der Zusammenfassung der Ergebnisse des zitierten Rechtsgutachtens die von der Behörde in ihrem Bewilligungsbescheid festgestellten Genehmigungsvoraussetzungen für das GDK-K, indem er zur nachgewiesenen massiven Störung des Landschaftsbildes festhält: *Unter der Voraussetzung, dass § 17 Abs 1 Ktn BauO in der Rechtssphäre eine Abwägung der tangierten öffentlichen Interessen beinhaltet, sind die von Mag Kleindienst zur Frage des Landschaftsbildes vorgelegten Beurteilungen meines Erachtens insgesamt gerade noch geeignet, eine positive Genehmigungsentscheidung zu tragen.* Dass sich die von o. Univ.-Prof. Dr. Raschauer angeführte Voraussetzung nach § 17 Abs 1 K-BO als nicht erfüllbar erwies, wurde oben bereits dargelegt. Weshalb o. Univ.-Prof. Dr. B. Raschauer über die in diesem Zusammenhang ebenfalls schlagend werdende (wesentlich strenger formulierte) Bestimmung des § 17 Abs 5 UVP-G 2000 hinwegsaß, konnte von den Berufungswerbern nicht nachvollzogen werden.

Nach § 9 Abs 1 Kärntner Naturschutzgesetz 2002 (K-NSG 2002), LGBl Nr 79/2002 dürfen nicht erteilt werden, wenn durch das Vorhaben

- a) das **Landschaftsbild nachhaltig nachteilig beeinflusst** würde,
- b) das Gefüge des Haushaltes der Natur im betroffenen Lebensraum nachhaltig beeinträchtigt würde oder
- c) **der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachhaltig beeinträchtigt** würde.

Die Behörde stützt sich bei der Bescheidbegründung auf Abs 7 leg cit, wonach eine Versagung einer Bewilligung im Sinne der §§ 4, 5 Abs 1 und 6 Abs 1 nicht erfolgen darf, wenn das öffentliche Interesse an den beantragten Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Bewahrung der Landschaft vor störenden Eingriffen. Die Berufungswerber rügen in diesem Zusammenhang Mängel bezüglich Sachverhaltsermittlung und erfolgten Feststellungen, mangelhafte Beweismittel und rechtlicher Beurteilung des Fachbereiches Landschaftsbild. Sie machen geltend, dass der Auflagenpunkt 1. nicht dem Bestimmtheitsgebot für Auflagen gemäß § 59 AVG entspricht. Sie **beantragen**, die auf Seite 293 des Bewilligungsbescheides ersichtliche Bescheidbegründung wegen Nichtzutreffens der angeführten Fakten und mangels Richtigkeit und Schlüssigkeit der bezughabenden Gutachten als unrichtig anzusehen und im vorliegenden Fall **die Anwendung des § 9 Abs 7 K-NSG 2002 als rechtswidrig zu erkennen**, wodurch der Genehmigung als (weiterer) Abweisungsgrund die durch das GDK-K massiv hervorgerufene Störung des Landschaftsbildes entgegen steht.

Die Berufungswerber machen geltend, dass die Behörde gemäß § 17 Abs 4 UVP-G 2000 ua durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen hat.

Wie in verschiedenen Kommentaren zum UVP-G (Merl, UVP-G 2000, 84 bzw. Ennöckl-Raschauer, UVP-G, 167) ausgeführt wird, sind damit ua bestimmte Akte im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes angesprochen, die bei Gesamtbetrachtung eine Reduktion der Belastung der Umwelt durch das Vorhaben bringen. Diese müssen geeignet sein, die durch das Vorhaben verursachten Belastungen auszugleichen und sind somit **schutzgutbezogen** zu prüfen. Nicht erfasst werden davon finanzielle Ersatzleistungen an die betroffenen Bürger oder Gemeinden bzw. Ausgleichsmaßnahmen, die nicht die Auswirkungen des Vorhabens selbst betreffen. Wie im amtlichen Gutachten dargelegt wird, sind die Auswirkungen des Projekts auf Landschaftsbild bzw. Charakter der Landschaft bedeutend nachteilig. Im Bescheid wurden jedoch keine konkreten, daher auch nicht UVP-G-geeignete Ausgleichsmaßnahmen aufgetragen, um Verbesserungen im betroffenen Landschaftsraum herbeizuführen. Das Fehlen von Ausgleichsmaßnahmen entspricht somit nicht den Anforderungen des UVP-G 2000 und ist der Bescheid in diesem Punkt rechtswidrig. In diesem Zusammenhang soll noch einmal betont werden, dass die Anforderungen an Ausgleichsmaßnahmen nach dem UVP-G 2000 strenger sind als

nach der Kärntner Landesgesetzgebung (K-NSG 2002). Gemäß § 17 Abs 5 UVP-G 2000 ist der Antrag dann abzuweisen, wenn die Gesamtbewertung ergibt, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Nebenbestimmungen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können. Aufgrund der Tatsache (wie oben ausgeführt), dass der Bescheid mangels geeigneter Auflagen keine geforderten schutzgut- und vorhabensbezogenen Wirkungen punkto Schutz des Landschaftsbildes entfaltet, werden die bedeutend nachteiligen Wirkungen auf das Landschaftsbild weder verhindert, noch auf ein erträgliches Maß vermindert. Das bewilligte Vorhaben erscheint somit im Sinne des UVP-G 2000 **nicht umweltverträglich**.

Die **von der Behörde vorzunehmen gewesene rechtliche Beurteilung der Ergebnisse des** eine massive Eingriffigkeit und Störung des Landschaftsbildes nachweisenden **Fachgutachtens** des Mag. Gerhard Kleindienst ist aus folgenden Gründen **mangelhaft**: Die Behörde ging ua davon aus, dass sie die gutachterlich belegte Störung des Landschaftsbildes durch das GDK-K durch einen nachträglichen Architektenwettbewerb im Auflagenwege abzumindern vermag. Sie bezog sich auf eine vorgenommene Interessensabwägung, die in der erfolgten Weise im UVP-G 2000 aber nicht normiert ist. In der Bescheidbegründung wurde auf eine Gesamtbewertung Bezug genommen, die iSd § 17 Abs 5 UVP-G 2000 vorzunehmen gewesen wäre. Nach Ansicht der Berufungswerber sind in diese Gesamtbewertung **alle öffentlichen Interessen** (sowohl für als auch gegen das Projekt) einzubeziehen. Den öffentlichen Interessen an der Vermeidung der Störung des Landschaftsbildes, der ungenügend erfolgten Wahrung des Naturschutzes (darauf wurde bereits unter 6. eingegangen) und des ebenfalls im öffentlichen Interesse gelegenen Umweltschutzes wurde bei der Abwägung nicht ausreichend genüge getan. Nach Ansicht der Berufungswerber stellt dies eine Verkennung der Bestimmungen des UVP-G 2000 dar, deren Ziel es nicht ist, eine Genehmigung nach Abwägung sämtlicher öffentlicher Interessen zu erteilen. Vielmehr ist es Ziel der Bestimmungen, insbesondere jener des § 17 Abs 5 leg cit, ein Projekt nur dann zu genehmigen, wenn es sich in der Prüfung als umweltverträglich erwiesen hat. Zu

dieser Bestimmung führt Merl (85) aus, dass in der Beurteilung der Umweltverträglichkeit sämtliche Wechselwirkungen, Kumulations- und Verlagerungseffekte, also das eigentliche „Mehr“ der integrativen Betrachtung gegenüber dem Nebeneinander der einzelnen Materiengesetze berücksichtigt werden soll. In diese Gesamtbewertung sind alle auf das konkrete Vorhaben anzuwendenden öffentlichen Interessen einzubeziehen. Aufgabe der UVP (§ 1 Abs 1) ist jedoch, die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt zu bewerten; dem öffentlichen Interesse des Umweltschutzes ist daher mehr Gewicht beizumessen. Raschauer (Kommentar zum UVP-G, 99) führt aus, dass Kompensationsüberlegungen der Art, dass zB positive Aspekte im Hinblick auf ein Gesetz negative Aspekte im Hinblick auf ein anderes Gesetz aufwiegen könnten, im UVP-G keine gesetzliche Grundlage finden. Gemäß § 1 UVP-G 2000 ist es Aufgabe der UVP, eine integrative Gesamtbeurteilung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens unter Berücksichtigung sämtlicher Wechselwirkungen vorzunehmen. Bezugspunkt ist dabei immer die Umwelt. Für eine Interessensabwägung in der von der Behörde vorgenommenen Weise, der zufolge ein Vorhaben (konkret das GDK-K) trotz wesentlicher Beeinträchtigung mehrerer Schutzgüter bewilligt wurde, und zwar mit dem Argument, dass die öffentlichen Interessen (also nicht spezifiziert die Umweltschutzinteressen) an der Verwirklichung des Vorhabens überwiegen, findet nach Ansicht der Berufungswerber im § 17 Abs 5 UVP-G 2000 keine rechtliche Deckung, so dass der Bescheid auch aus diesem Grund rechtswidrig ist.

9 Aberkennung der Parteistellung der Bürgerinitiativen

Indem den Bürgerinitiativen

- „Saubere Umwelt statt Großkraftwerk“, vertreten durch Dr. Erich Mitsche,
- „Plattform gegen Großkraftwerk Klagenfurt-Ost“, vertreten durch Ing. Gerhard Quantschnig,
- „Schutz für unseren Lebensraum“, vertreten durch Alexander Kraßnitzer,
- „Ebenthal ist gegen Großkraftwerk“, vertreten durch Mario Käfer und
- „Wir sind gegen ein Großkraftwerk“, vertreten durch Johannes Tolmaier,

alle vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Franz Unterasinger, die Parteistellung aberkannt wurde, hat die Behörde weitere grobe Verfahrensfehler gesetzt und damit wiederum zur schon gerügten Mangelhaftigkeit des Verfahrens beigetragen.

Gem § 19 Abs 1 Z 6 UVP-G 2000 haben im UVP-Verfahren auch Bürgerinitiativen Parteistellung und können daher die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht geltend machen, sowie den VwGH und den VfGH anrufen. Dazu müssen Stellungnahmen iSd § 9 Abs 5 UVP-G 2000 von einer mindestens 200 Unterschriften zählenden Liste begleitet werden. Nach dem Gesetzeswortlaut sind die Stellungnahmen gleichzeitig mit den Unterschriftenlisten einzubringen. Die hL jedoch geht davon aus, dass in Fällen, in denen eine gleichzeitige Abgabe von Stellungnahmen und Unterschriftenliste nicht möglich ist, auch eine getrennte Einbringung zulässig und rechtzeitig sein muss, soweit beide Eingaben noch innerhalb der Auflagefrist von mindestens sechs Wochen nach § 9 leg cit einlangen.⁵ Insoweit folgte auch die Behörde der hL und lässt eine getrennte Eingabe zu, soweit beide Eingaben rechtzeitig sind.

⁵ *Eberhartinger-Tafill/Merl*, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000: UVP-G 2000, § 19; *Ennöckl/Raschauer*, Handbuch UVP-Verfahren vor dem Umweltsenat 131 ff.

Völlig überraschend wies die Kärntner Landesregierung die Anträge der vorgenannten Bürgerinitiativen unter Pkt 5.1. mangels Parteistellung zurück. Sie bediente sich hierbei sinngemäß folgender Argumente: Da die Unterschriftenlisten aller Bürgerinitiativen mit nur floskelhaften Ablehnungsgründen vorwiegend vor der sechswöchigen Frist gemäß § 9 Abs 4 leg cit eingereicht worden seien und den später datierten inhaltlichen Stellungnahmen, welche innerhalb der sechswöchigen Frist (Juni–August 2006) eingelangt sind, keine Unterschriftenlisten angeschlossen worden seien, hätten diese Bürgerinitiativen auch keine Parteistellung erlangt. Dabei stützt sich die Behörde auf die Rechtsprechung des VfGH, nach der floskelhafte Ablehnungen eines Projektes nicht ausreichend sind und vermeint deshalb, dass die ursprünglichen Unterschriftenlisten von keinen substantiierten Stellungnahmen begleitet gewesen seien, die spätere Nachreichung der inhaltlichen Stellungnahmen jedoch nicht mehr von den ursprünglichen Unterschriftenlisten gedeckt seien.

Dies ist eine mehrfache grobe Verkennung der Rechts- und Tatsachenlage:

In dem von der Behörde zitierten Beschluss des VfGH vom 14. 12. 2006, V14/06 ging es um eine Bürgerinitiative, die sich gegen den konkreten Straßenverlauf der A 5 Nord Autobahn, Abschnitt Eibesbrunn–Schrick wehrte und dabei im Rahmen des Versuches, die Parteistellung zu erlangen, tatsächlich nur eine Unterschriftenliste mit einer vagen Überschrift ablieferte, die *„inhaltlich nicht 'zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung' des öffentlich aufgelegten Projekts Stellung nahm“*. In Heranziehung dieser Judikatur übersieht die Behörde jedoch, dass es sich im konkreten Fall um einen gänzlich unterschiedlichen Sachverhalt handelt, der sich keinesfalls mit der vom VfGH behandelten Sachlage vergleichen lässt: Ging es in der zitierten Entscheidung darum, dass überhaupt keine Stellungnahme (sondern nur eine „floskelhafte“ Überschrift zur Unterschriftenliste) abgegeben wurde, stellt sich hier die Frage, ob die ersten Eingaben der Bürgerinitiativen als Stellungnahmen ausreichen.

Obwohl die Heranziehung des Beschlusses V14/06 schon auf Grund profaner Tatsachenvergleiche unzulässig ist, übergeht die Behörde darüber hinaus, dass der VfGH in **der selben Sache** auch **bewusst erwähnt**, dass „als Stellungnahme die Abgabe einer wertenden Meinung zum Projekt und/oder zur dazu vom Projektwerber

vorgelegten und von der Behörde aufgelegten Umweltverträglichkeitserklärung genügt; sie muss inhaltlich zumindest derart beschaffen sein, dass sich die Sachverständigen – wie in § 24c Abs 5 Z 2 UVP-G 2000 vorgesehen – in dem von der Behörde zwingend einzuholenden Umweltverträglichkeitsgutachten damit fachlich auseinandersetzen können. Nur die *floskelhafte Ablehnung* ist nicht ausreichend.“

Der VfGH weist somit richtiger Weise auf den konkreten Unterschied zwischen „**Stellungnahme**“ nach § 9 Abs 5 UVP-G 2000 und „**Einwendung**“ nach dem AVG hin, den der Gesetzgeber ganz bewusst herbeigeführt hat und den die Behörde geflissentlich übergangen hat. Der Gesetzgeber wusste, dass insbesondere im Vorfeld zu einem Projektgenehmigungsverfahren, bedingt durch den Umstand, dass noch gar keine Sachverständigengutachten vorliegen, es nicht möglich ist, exakte Beeinträchtigungen zu lokalisieren und zu kritisieren (das umso mehr, da es sich bei Bürgerinitiativen um Vereinigungen vieler Betroffener mit vielschichtigen Interessenskollisionen handelt).

Eine Stellungnahme muss nach dem VfGH nicht die Qualität einer Einwendung erreichen.

Abgesehen davon, dass die Behörde nicht vergleichbare Rechtsprechung herangezogen und dann auch noch auf nicht nachvollziehbare Art interpretiert hat, handelt es sich im gegenständlichen Fall gar nicht um „floskelhafte Ablehnungen“. Die von den verschiedenen Bürgerinitiativen herangezogenen Argumente gehen sogar weit über das vom VfGH geforderte Maß der simplen, wertenden Meinung, die es den Sachverständigen erlaubt, sich mit dem Vorgebrachten fachlich auseinander zu setzen, hinaus: So ist dort ua auch von einer Forderung der genauen Untersuchung der Überdimensionierung des Kraftwerks zu lesen, ein Ansinnen, das die Gutachter bis zuletzt intensiv beschäftigen wird. Auch der Einwand der genauen Suche nach dem „bestmöglichen Standort“ für das GDK-K und die Bedenkenäußerungen im Zusammenhang mit der geplanten Hochspannungsleitung muss als eine konkrete Stellungnahme gelten.

Doch selbst wenn man die ursprünglich mit den Unterschriftenlisten eingebrachten Eingaben entgegen dem VfGH nicht als „Stellungnahme“ qualifizieren möchte, kann man zu keinem anderen Ergebnis kommen, als dass die Bürgerinitiativen ihre Parteistellung spätestens auf Grund der später nachgereichten (und noch substantiierteren) Stellungnahmen erlangt haben.

Zwar vermeint die Behörde, dass – bedingt durch das auf die zweiten Stellungnahmen aufgedruckte spätere Datum – davon auszugehen ist, dass die Unterschriften nicht mehr von den vorgebrachten Argumenten gedeckt wären. Jedoch übersieht sie dabei einerseits den Umstand, dass die (inhaltlich ohnehin schon völlig ausreichenden) Erststellungnahmen durch die Nachreichung nur nochmals konkretisiert wurden, also alles Relevante schon mit den Ersteingaben genannt und von den damaligen Unterschriften gedeckt war, andererseits geht die Behörde zu Unrecht davon aus, dass das aufgedruckte Datum der später eingereichten Stellungnahmen irgendetwas über den Zeitpunkt des Entstehens der inhaltlichen Argumente aussagen könnte.

Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass zahlreiche Parteien, die zudem verschiedene Bürgerinitiativen unterstützt haben, schriftlich mit den Stellungnahmen der Bürgerinitiativen **gleiche Einwendungen** (wohlgemerkt handelte es sich dabei nicht um simple Stellungnahmen!) erhoben haben. Trotz des Umstandes, dass Einwendungen weit konkreter sein müssen, als Stellungnahmen (vgl. die von der Behörde selbst zitierte E VfGH 14. 12. 2006, V14/06), wurde diesen Parteien ihre Parteistellung zunächst nicht aberkannt. Dadurch, dass die Behörde den vorgenannten Bürgerinitiativen mit ihrem erlassenen Bewilligungsbescheid die Parteistellung aberkannt hat, obwohl teils gleiche **Stellungnahmen** anderer Bürgerinitiativen nicht zum Verlust der Parteistellung führten, ist die Behörde des Weiteren gleichheitswidrig vorgegangen.

Auch ist schlüssig nachzuvollziehen, dass die Behörde selbst davon ausgegangen war, dass den vorgenannten Bürgerinitiativen Parteistellung zukommt:

Sie bestätigte den Bürgerinitiativen das Einlangen ihrer von mehr als 200 Unterschriften unterstützten Stellungnahmen und teilte ihnen ausdrücklich mit, dass ihre Parteistellung *„erst mit der Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auflage des Antrages und der Genehmigungsunterlagen auflebt“*. (Insbesondere hat die Behörde nicht verlangt, dass die Unterschriftenliste den weiteren Stellungnahmen nochmals hinzuzufügen ist.) Diesbezüglich wird auf die aktenkundigen Stellungnahmen der Kärntner Landesregierung vom 19.04.2006, Zahl: 8-UVP-1167/21-2006, vom 08.06.2006, Zahl: 7-A-UVP/49-2006 und vom 16.10.2006, Zahl: 7-A-UVP-1167/82-2006, hingewiesen. Die vorgenannten Bürgerinitiativen wurden während des Verfahrens als Parteien zugelassen, als solche behandelt und wurden ihre Eingaben sehr wohl bearbeitet und teils auch berücksichtigt.

Innerhalb der Auflagefrist gem § 9 UVP-G 2000 vom 21. Juni 2007 bis 3. August 2007 erstatteten die vorgenannten Bürgerinitiativen **entsprechend dem Auftrag der Behörde** weitere, die ersten nochmals konkretisierende **umfangreiche Stellungnahmen**, und zwar

- „Saubere Umwelt statt Großkraftwerk“ am 30. Juli 2007, bei der Behörde eingelangt am 31. Juli 2007;
- „Plattform gegen Großkraftwerk Klagenfurt-Ost“ am 30. Juli 2007, bei der Behörde eingelangt am 31. Juli 2007;
- „Schutz für unseren Lebensraum“ am 31. Juli 2007, bei der Behörde eingelangt am 1. August 2007;
- „Ebenthal ist gegen Großkraftwerk“ am 2. Juli 2007, bei der Behörde eingelangt am 3. Juli 2007;
- „Wir sind gegen ein Großkraftwerk“ am 30. Juli 2007, bei der Behörde eingelangt am 1. August 2007.

Für die Begründung der Aberkennung der Parteistellung der vorgenannten Bürgerinitiativen erscheinen die unter Pkt 9.1.5 und Pkt 9.1.6 ersichtlichen Darlegungen der Behörde als unzutreffend (vgl. Genehmigungsbescheid der Kärntner Landesregierung, 334 f). Sie bezieht sich darauf, dass die Unterschriftenlisten gem § 19 Abs 4 UVP-G 2000 gemeinsam mit der Stellungnahme innerhalb der Auflagefrist einzubringen waren, die während der Auflagefrist eingetroffenen Stellungnahmen der

Bürgerinitiativen aber alle ohne Unterschriftenlisten übermittelt wurden. Die Unterschriftenlisten konnten mit der Stellungnahme gleichzeitig gar nicht mehr vorgelegt werden, da diese von der Behörde bereits entgegen genommen und in Verwahrung genommen wurden.

Die Behörde hätte, sofern sie zum damaligen Zeitpunkt die Aberkennung der Parteistellung der Bürgerinitiativen erwogen hätte, die ihr vorgelegten Unterschriftenlisten in Form eines **korrekten Verbesserungsauftrages** an diese zurückstellen müssen, wodurch die Bürgerinitiativen überhaupt erst in die Lage versetzt worden wären, die Unterschriftenlisten der Behörde (wunschgemäß) nochmals zugleich mit der Stellungnahme vorzulegen. Die Behörde hat nach Meinung der Berufungswerber durch die Unterlassung eines rechtlich korrekten Verbesserungsauftrages einen rechtlich nicht gedeckten Akt zu vertreten, indem sie die Unterschriftenlisten entgegen genommen und die vorgenannten Bürgerinitiativen zur Kenntnis genommen hat. Es ist daher davon auszugehen, dass die Anerkennung durch die Kärntner Landesregierung erfolgt ist und ihre Parteistellung, wie die Behörde selbst schriftlich ausführte, durch die Vorlage der noch qualifizierteren Stellungnahmen innerhalb der Auflagefrist der UVP „aufleben wird“ und nach Einlangen der Stellungnahmen tatsächlich „auflebte“.

In diesem Zusammenhang sei auch auf die Darlegungen im Handbuch UVP-Verfahren vor dem Umweltsenat verwiesen. Daraus ergibt sich, dass für die Rechtsfähigkeit einer Bürgerinitiative die ordnungsgemäße Einbringung der Stellungnahmen und der Unterschriftenlisten bei der Behörde maßgeblich sei, was durch die zwar nicht gleichzeitig, so jedoch jedenfalls innerhalb der offenen Frist erfolgten Vorlagen der Unterschriftenlisten und der Stellungnahmen erfolgt ist.

Da die erwähnten Unterschriftenlisten der vorgenannten Bürgerinitiativen durchwegs auch eine konkrete „Einwendung“ gegen das Projekt enthalten, sohin die nachgereichte „Stellungnahme“ nur eine nähere Ausführung der Einwendung darstellt, kann im vorliegenden Fall auch das Erkenntnis VwGH vom 8. September 1998, 96/03/0266, als nicht zutreffend nicht herangezogen werden. Die Berufungswerber vertreten die Ansicht, dass die von der Behörde im Zusammenhang

mit der Aberkennung der Parteistellung der Bürgerinitiativen gesetzte Vorgangsweise der RL 85/337/EWG (UVP-RL) ABI Nr L175 S 40 idF RL 97/11 EG ABI Nr L73 S 5 widerstrebt. Die geschilderte behördliche Vorgangsweise ist nach dem Rechtsverständnis der Berufungswerber mit der Aarhus-Konvention und deren Intentionen nicht in Einklang zu bringen und als rechtswidrig zu werten. Die vorgenannten Bürgerinitiativen haben nie eine Handlungsfähigkeit vor der Abgabe der erforderlichen Unterschriftenlisten samt Einwendungen und der diese näher ausführenden Stellungnahmen beansprucht.

Der Umstand, dass die mit der Einwendung versehenen Unterschriftenlisten der Bürgerinitiativen schon vor Fristbeginn der öffentlichen Auflage eingereicht worden waren erscheint in diesem Zusammenhang völlig irrelevant. Im Übrigen gelten vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung⁶ auch Rechtsmittel, die vor dem Fristenlauf eingebracht werden, als beachtlich. Dies muss im Größenschluss umso mehr für die vorbereitenden Handlungen zur Erreichung der Parteistellung gelten.

⁶ VwGH 4. 6. 1987, 86/02/0198; 22. 6. 1988, 87/03/0263; 4. 7. 1989, 88/05/0255; vgl. auch schon VwSlgNF 5522 A.

Die Berufungswerber stellen zusammenfassend nachstehende

Anträge

1. eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und gegebenenfalls einen Ortsaugenschein durchzuführen,
2. sowie gegenständlichen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit aufzuheben und den verfahrenseinleitenden Antrag abzuweisen,
3. der Berufung stattzugeben und den Bescheid dahingehend abzuändern, dass dem gegenständlichen Vorhaben eine Bewilligung nach dem UVP-G **nicht** erteilt wird
4. und den Bürgerinitiativen
 - „Saubere Umwelt statt Großkraftwerk“
 - „Plattform gegen Großkraftwerk Klagenfurt-Ost“
 - „Schutz für unseren Lebensraum“
 - „Ebenthal ist gegen Großkraftwerk“
 - „Wir sind gegen ein Großkraftwerk“

die Parteistellung zuzuerkennen.

Graz, am 21.10.2010

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, ua